

11. Sitzung der 4. Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW

Datum: 18. Mai 2019

Ort: Lindner Congress Hotel,
Lütticher Straße 130 in 40547 Düsseldorf

Protokoll

TOP 1 Begrüßung

Herr Gerd Höhner eröffnet die Sitzung um 10:12 Uhr und begrüßt die Mitglieder der Kammerversammlung. Er begrüßt die drei PiA-Sprecherinnen als geladene Gäste sowie die anwesende Öffentlichkeit.

TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zur Sitzung wurde fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen.

Feststellung: Zu Sitzungsbeginn sind 64 Mitglieder der Kammerversammlung anwesend. Die Kammerversammlung ist damit beschlussfähig.

Herr Höhner informiert darüber, dass den anwesenden PiA-Sprecherinnen ein Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten eingeräumt werden soll. Die Kammerversammlung beschließt einstimmig, dass den PiA-Sprecherinnen ein Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten eingeräumt wird.

TOP 3 Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers

Frau Anja Simon (stellvertretende Vorsitzende der Fraktion PsychotherapeutInnen NRW) schlägt Frau Annegret Stäwen als Schriftführerin vor, die sich hiermit einverstanden erklärt. Frau Stäwen wird einstimmig als Schriftführerin gewählt. Sie nimmt die Wahl an.

TOP 4 Genehmigung des Protokolls der Kammerversammlung vom 24.11.2018

Herr Gerd Höhner ruft TOP 4 auf und fragt nach Änderungsanträgen zum Protokoll der 10. Sitzung der 4. Kammerversammlung am 24.11.2018.

Es liegen keine Anträge vor, sodass das Protokoll der 10. Sitzung der 4. Kammerversammlung vom 24.11.2018 genehmigt ist.

Herr Gerd Höhner schließt TOP 4.

TOP 5 Festlegung der endgültigen Tagesordnung

Herr Gerd Höhner eröffnet TOP 5. Es liegt folgende vorläufige Tagesordnung vor:

VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers
- TOP 4 Genehmigung des Protokolls der Kammerversammlung vom 24.11.2018
- TOP 5 Festlegung der endgültigen Tagesordnung
- TOP 6 Bericht des Vorstands und Aussprache
- TOP 7 Beratung und ggfs. Beschlussfassung zu Empfehlungen zur Dokumentation psychotherapeutischen Behandlungen (Kommission) (vertagter TOP 14 aus der 10. Sitzung am 24.11.2018)
 - 7.1 Bericht der Kommission „Standards der psychotherapeutischen Dokumentation“
 - 7.2 Beratung und ggfs. Beschlussfassung
- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zur Curricularen Fortbildung „Psychotherapie bei Diabetes“ (Auftrag an den Ausschuss Fort- und Weiterbildung vom 24.11.2018)
- TOP 9 Reform der Psychotherapeutenaus- und –weiterbildung - (vertagter TOP 16 aus der 10. Sitzung am 24.11.2018)
- TOP 10 Digitale Agenda - (vertagter TOP 17 aus der 10. Sitzung am 24.11.2018)
- TOP 11 Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates Psychotherapie (WBP) zum Antrag der AG Humanistische Psychotherapie (AGHPT) - (vertagter TOP 18 aus der 10. Sitzung am 24.11.2018)
- TOP 12 Berichte der Ausschüsse
- TOP 13 Berichte der Kommissionen
- TOP 14 Beschlussfassung zu Resolutionen
- TOP 15 Verschiedenes

Es liegt folgender Antrag Nr.1 vor:

Antrag Nr. 1:

Antragsteller: Fraktionsvorsitzende

Die Kammerversammlung möge beschließen,

Antrag auf Änderung der Tagesordnung, Einfügen von zwei Unterpunkten:

TOP 7

7.2 Beratung

TOP 9 Reform der Psychotherapeutenaus- und -weiterbildung

9.1 Beschlussfassung zur Resolution „Gesetz zur Ausbildungsreform sachgerecht gestalten und ergänzen“

TOP 10 NEU Beschlussfassung zu Resolutionen

TOP 11 NEU Digitale Agenda

11.1 Beschlussfassung zur Resolution „Chancen von Digitalisierung nutzen – Datenschutz stärken – mehr Unterstützung statt neuer Strafandrohungen!“

Frau Julia Leithäuser begründet den Antrag Nr. 1 mündlich.

Herr Gerd Höhner eröffnet sodann die Aussprache. Es liegen einige Wortbeiträge vor. Nach einigen Wortbeiträgen ändern die Antragsteller ihren Antrag wie folgt:

Unter TOP 9.1 wird die Formulierung „Beschlussfassung zur Resolution ‚Gesetz zur Ausbildungsreform sachgerecht gestalten und ergänzen‘“ durch „Beschlussfassung zu Resolutionen“ ersetzt.

Der vorläufige TOP 14 „Beschlussfassung zu Resolutionen“ wird gestrichen.

Die Nummerierung der nach TOP 11 folgenden Tagesordnungspunkte wird entsprechend geändert.

Die Aussprache wird fortgesetzt. Nachdem keine Wortbeiträge mehr vorliegen kommt der Antrag Nr. 1 Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, angenommen.

Nach dem die Tagesordnung beschlossen ist, nutzt Herr Gerd Höhner den Zeitpunkt, um die Kammerversammlungsmitglieder Frau Monika Konitzer, Herrn Dr. Wolfgang Groeger, Herrn Johannes Broil, Herrn Markus Körner und Herrn Andreas Wilser zu verabschieden. Er würdigt das Engagement der Kammerversammlungsmitglieder, die seit Gründung der Kammer für diese ehrenamtlich tätig waren und die Kammer mit aufgebaut haben, sich jedoch für die nächste Amtsperiode nicht mehr zur Wahl haben aufstellen lassen. Insbesondere die ehemalige Präsidentin Frau Monika Konitzer hebt er mit ihrem herausragenden Engagement für die Kammer hervor und bedankt sich besonders bei ihr. Er überreicht ihr ein Präsent in Anerkennung ihrer Leistungen für die Kammer. Frau Monika Konitzer verabschiedet sich von der Kammerversammlung und bedankt sich für die langjährige und gute Zusammenarbeit sowie das Vertrauen, das ihr entgegengebracht wurde. Darüber hinaus verabschiedet Herr Gerd Höhner Frau Annette Röseler und überreicht den ausscheidenden Kammerversammlungsmitgliedern zum Dank für ihr Engagement einen Blumenstrauß.

Dann schließt Herr Gerd Höhner TOP 5 und übergibt die Sitzungsleitung an Herrn Bernhard Moors.

TOP 6 Bericht des Vorstandes und Aussprache

Herr Bernhard Moors eröffnet TOP 6. Nach einer kurzen Einführung in den TOP erteilt er Herrn Gerd Höhner das Wort.

Herr Gerd Höhner ergänzt den schriftlichen Bericht des Vorstandes mündlich. Er referiert zum derzeitigen Stand der Reform der Psychotherapeutenaus- und -weiterbildung und den diesbezüglichen Gesprächen mit der Politik und den Hochschulen. Er zeigt die Bereiche auf, in denen die Kammer auch nach der Ausbildungsreform weiterhin verstärkt tätig werden muss, um die psychotherapeutische Versorgung zu verbessern. Frau Barbara Lubisch setzt den mündlichen Bericht des Vorstandes fort und referiert allgemein zum TSVG sowie zur Digitalisierung. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter TOP 11 eine ausführlichere Erläuterung zum Thema Digitalisierung erfolgen wird.

Nachdem der mündliche Bericht des Vorstandes beendet ist, eröffnet Herr Bernhard Moors die Aussprache zum mündlichen und schriftlichen Bericht des Vorstandes. Es gibt zahlreiche Wortmeldungen. Als keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Herr Bernhard Moors den TOP 6 und übergibt die Sitzungsleitung an Herrn Andreas Pichler.

TOP 7 Beratung zu Empfehlungen zur Dokumentation psychotherapeutischen Behandlungen (Kommission) (vertagter TOP 14 aus der 10. Sitzung am 24.11.2018)

Herr Andreas Pichler unterbricht die Sitzung um 12:50 Uhr zur Mittagspause. Um 13:50 Uhr wird die Sitzung wieder aufgenommen.

Alle Mitglieder der 4. Kammerversammlung erhalten zunächst in Anerkennung ihres Engagements und ihrer Leistungen für die Kammer jeweils ein Buch als Präsent.

Herr Andreas Pichler eröffnet sodann TOP 7.

7.1 Bericht der Kommission „Standards der psychotherapeutischen Dokumentation

Herr Andreas Pichler erteilt Herrn Bernhard Moors das Wort. Herr Bernhard Moors führt in den TOP ein. Er erläutert zunächst den Auftrag an den Vorstand aus der Kammerversammlung aus der letzten Amtsperiode 2009 – 2014 und das Einberufen der Kommission Standards der psychotherapeutischen Dokumentation. Er stellt dann die rechtlichen Regelungen zur Dokumentationspflicht dar. Anschließend stellt er das Ziel der Kommission vor und erläutert kurz die erarbeiteten Empfehlungen.

Nachdem Herr Bernhard Moors seine Einführung beendet hat, erteilt Herr Andreas Pichler Herrn Dr. Rupert Martin das Wort. Dieser berichtet, dass sich auch der Ausschuss Satzung und Berufsordnung mit dem Thema Dokumentation befasst hat und stellt kurz die diesbezüglichen Beratungen im Ausschuss dar.

7.2 Beratung

Herr Andreas Pichler eröffnet die Aussprache.

Es gibt zahlreiche Wortmeldungen. Im Ergebnis begrüßt die Kammerversammlung, dass die Kammermitglieder in Fragen der Dokumentationspflicht unterstützt werden sollen. Die Form und Umsetzung dieser Unterstützung wird kontrovers diskutiert. Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Herr Andreas Pichler TOP 7.

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zur Curricularen Fortbildung „Psychotherapie bei Diabetes“ (Auftrag an den Ausschuss Fort- und Weiterbildung vom 24.11.2018)

Herr Andreas Pichler eröffnet TOP 8 und führt kurz in den TOP ein.

Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor:

Antrag Nr. 1:

Antragsteller: Ausschuss Fort- und Weiterbildung

Die Kammerversammlung möge beschließen, dass vom Vorstand der PTK NRW geprüft wird, wie auf der Grundlage des vom Ausschuss Fort- und Weiterbildung vorgelegten Curriculums „Spezielle Psychotherapie bei Diabetes“ in der nächsten Zeit Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden können.

Die Anlage Nr. 1 zu Antrag Nr. 1 lautet wie folgt:

Curriculare Fortbildung zur speziellen Psychotherapie bei Diabetes

Die Fortbildung unterscheidet sich je nach Altersbereich (Kinder/Jugendliche bzw. Erwachsene) und umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

1. Physiologisch-medizinische Grundlagen des Diabetes (mindestens 32 Stunden)

- Definition, Klassifikation und Epidemiologie der Diabetestypen
- Physiologie, Pathophysiologie und Prognose des Diabetes
- Therapieziele des Diabetes (akut und langfristig) an Leitlinien orientiert
- Behandlungsansätze bei Typ 1 und Typ 2 Diabetes-Therapiemaßnahmen (Lebensstilintervention, Ernährung, körperliche Bewegung, Medikamente, Insulin, Selbstkontrollen, bariatrische Chirurgie)
- Akutkomplikationen des Diabetes (Hypoglykämien, Hyperglykämien, diabetische Ketoazidose)
- Folgeerkrankungen des Diabetes: Ätiologie, Epidemiologie, Symptomatik, Verlauf, Therapie und psychische Belastungen
- Begleiterkrankungen des Diabetes
- Praxis der Therapie des Typ-1- und Typ-2-Diabetes
- Diabetestherapie in Sondersituationen (z. B. Krankenhausaufenthalte, Operationen)
- Therapie der Akutkomplikationen (Hypo-, Hyperglykämie)
- Diabetes und Schwangerschaft
- Gestationsdiabetes

- Metabolisches Syndrom
- Prävention des Diabetes
- Evidenzbasierte Leitlinien, Praxisempfehlungen
- Stress und Diabetes
- Teilhabestörungen bei Menschen mit Diabetes
- Rehabilitation für Menschen mit Diabetes: Behandlungsaufträge, Patientenziele und psychosozialer Kontext

2. Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ 1 Diabetes (mindestens 16 Stunden)

- Diagnostik in der Psychodiabetologie einschließlich spezifischer Testverfahren
- Psychosomatik des Diabetes – Wechselwirkung zwischen biologischen, psychischen, verhaltensbezogenen und sozialen Faktoren
- Einstellungen und Haltungen des Patienten zur Erkrankung
- Krankheitsbewältigung, Krankheitsakzeptanz – Therapieansätze
- Diabetesbezogene Belastungen – Therapieansätze
- Physiologische Folgen von Stress auf den Metabolismus, Stressbewältigung – Therapieansätze
- Selbstmanagement
- Ressourcenidentifikationen und -aktivierung zur Verbesserung des Selbstmanagements
- Psychoedukation Typ 1 Diabetes
- Hypoglykämierisiken und -belastungen – Psychoedukation und Therapieansätze
- Typ 1 Diabetes und Depression
- Typ 1 Diabetes und Angststörung (Hypoglykämie und Progredienzangst, Retinopathie, Nephropathie, Neuropathie mit sexueller Dysfunktion)
- Typ 1 Diabetes und Essstörungen und unerwünschte Gewichtszunahme
- Auswirkungen von Störungen der Selbstregulation und von Beziehungsstörungen auf den Diabetes
- Vermittlung von verschiedenen psychotherapeutischen Interventionen bzw. Therapieansätzen in der Behandlung von Diabetes

3. Für den Altersbereich Erwachsene: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ 2 Diabetes (mindestens 16 Stunden)

- Psychoedukation Typ 2 Diabetes (inkl. Überblick über akkreditierte Schulungsprogramme)
- Einstellungen und Haltungen des Patienten zur Erkrankung
- Lebensstilmodifikation

- Aufbau und Aufrechterhaltung von Behandlungsmotivation (Motivational Interviewing, Rückfallprophylaxe, soziale Unterstützung)
- Psychische und somatische Komorbiditäten bei Typ 2 Diabetes (z. B. affektive Störungen, Substanzmittelmissbrauch, Angststörungen)
- Typ 2 Diabetes und sexuelle Funktionseinschränkungen
- Diabetes und neuropathische Schmerzen – Therapieansätze
- Diabetes, kognitive Beeinträchtigungen und Demenz
- Psychotherapeutische Aspekte der bariatrischen Chirurgie bei morbidem Adipositas und Typ 2 Diabetes (Psychodiagnostik, Vorbereitung, postoperative Begleitung und ggf. Therapie des gestörten Essverhaltens)

4. Für den Altersbereich Kinder und Jugendliche: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen bei Kindern und Jugendlichen (mindestens 16 Stunden)

- Theoretische und praktische Grundlagen einer modernen Diabetestherapie bei Kindern und Jugendlichen
- Krankheitseinsicht, Compliance und systemische Aspekte
- Altersgemäße Therapieziele entsprechend der evidenzbasierten Leitlinien
- Entwicklungspsychologische Grundlagen bezogen auf den Diabetes
- Diabetesspezifische psychosoziale Belastungen und Ängste von Eltern und Kindern in verschiedenen Lebens- und Diabetesphasen
- Gesetzliche Grundlagen für psychosoziale Hilfen
- Konzepte für psychosoziale Beratungen im Kontext der Diabetesschulungen stationär und ambulant sowie während der ambulanten Langzeitbetreuung
- Psychische und somatische Komorbiditäten (z. B. Essstörungen, ADHS, Substanzmittelmissbrauch) bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes
- Diabetesspezifische psychotherapeutische Konzepte, z. B. bei Hypoglykämieangst, Non-Adhärenz oder Depression/Resignation bei Jugendlichen, Essstörungen mit Insulinpurgieren
- Kinder- und jugendspezifische psychologische Messinstrumente und Fragebögen
- Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt)

5. Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie medizintechnologische Aspekte (16 Stunden)

- Stand der Diabetesbehandlung in Deutschland (Herausforderungen, Limitationen, gesetzliche Regelungen und Finanzierung)

- Versorgungsstrukturen, -qualität
- Diabetes und Sozialrecht (SGB)
- Diabetes und Arbeitsleben
- Diabetes und Verkehrsrecht
- Organisationsformen und Finanzierung psychotherapeutischer Interventionen bei Diabetes
- Verbände, Interessensverbände zur Diabetologie national und international
- Qualitätsmanagement in der Diabetologie
- Diagnostische Instrumente
- Technologie und Diabetes - Erleben der Patienten, Barrieren der Umsetzung und Nutzung neuer Technologien
- Zukunftsperspektiven der Therapie des Typ 1 Diabetes

Frau Anni Michelmann begründet, als Vorsitzende des Ausschusses Fort- und Weiterbildung, den Antrag Nr. 1 mündlich. Frau Michelmann stellt in diesem Zusammenhang den Auftrag der Kammerversammlung vom 24.11.2018 an den Ausschuss kurz dar und erläutert dann das Curriculum zur Fortbildung „Psychotherapie bei Diabetes“ ausführlich. Dabei stellt sie heraus, dass die theoretischen Grundlagen einer solchen Fortbildung besonders wichtig seien. Erst durch die Theorie könnten Kammermitglieder praktische Kenntnisse im Bereich Psychotherapie bei Diabetes, ggf. an entsprechenden Weiterbildungsstätten, erwerben.

Herr Andreas Pichler eröffnet sodann die Aussprache. Es gibt zahlreiche Wortmeldungen. Nach einigen Wortmeldungen ändert der Ausschuss Fort- und Weiterbildung die Anlage 1 zu Antrag Nr. 1 wie folgt:

Unter Punkt 2. werden im zweiten Aufzählungspunkt nach „psychischen,“ das Wort „psychodynamischen,“ eingefügt.

Unter Punkt 3. wird als dritter Aufzählungspunkt „• Beziehungsregulation und unbewusstes Agieren“ eingefügt.

Unter Punkt 4. werden im zweiten Aufzählungspunkt nach „systemische“ die Wörter „und psychodynamische“ eingefügt.

Die Aussprache wird fortgesetzt. Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, kommt es zur Abstimmung des Antrags Nr. 1.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird mit großer Mehrheit, bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, angenommen.

Der TOP 8 wird beendet.

TOP 9 Reform der Psychotherapeutenaus- und -weiterbildung – (vertagter TOP 16 aus der 10. Sitzung am 24.11.2018)

Herr Bernhard Moors übernimmt erneut die Sitzungsleitung und eröffnet TOP 9. Er erteilt Herrn Gerd Höhner das Wort. Herr Gerd Höhner führt in den TOP ein.

9.1 Beschlussfassung zu Resolutionen

Da es einige Wortmeldungen gibt, wird die Aussprache eröffnet. Es liegen zwei Anträge vor.

Der Antrag Nr. 1 der Fraktion Kooperative Liste wird zunächst von den Antragstellern geändert:

Unter Punkt 1. Satz 5 werden nach dem Wort „Förderung“ die Wörter „der ambulanten Weiterbildung“ eingefügt.

Unter Punkt 2. wird der Satz 11 „11Regelungen zur berufsrechtlichen Gleichstellung der bisherigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen mit den zukünftigen Psychotherapeut*innen sind zu erarbeiten.“ gestrichen.

Unter Punkt 3. Satz 12 wird nach dem Wort „werden“ der Zusatz „, d.h. Dozenten müssen über Fachkunde in den zu lehrenden Verfahren verfügen.“ eingefügt.

Der Antrag Nr. 1 lautet daher wie folgt:

Antrag Nr. 1:

Antragsteller: Kooperative Liste

Gesetz zur Ausbildungsreform sachgerecht gestalten und ergänzen

¹Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW begrüßt die Absicht der Bundesregierung zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) den aktuellen Entwicklungen in der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen Rechnung zu tragen.

²Die Kammerversammlung der PTK NRW bittet den Gesetzgeber, folgende Änderungsvorschläge in der weiteren Beratung des Gesetzes zu berücksichtigen und so den vorgelegten Gesetzesentwurf weiter zu verbessern:

1. Finanzierung der Weiterbildung: ³Alle Bestandteile der zukünftigen Weiterbildung sind zu finanzieren und eine angemessene Vergütung der mind. 2.500 Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PiW) jährlich zu gewährleisten. ⁴Mit der bisher vorgesehenen Regelung zur Finanzierung jedoch eine „Finanzierungslücke“. ⁵Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW schlägt deshalb vor, eine gesetzliche verankerte Förderung der ambulanten Weiterbildung aus Mitteln mehrerer beteiligter Kostenträger auf Bundesebene vorzusehen.

2. Übergangs- bzw. Härtefallregelungen: ⁶Es muss klare und sozialverträgliche Regelungen für diejenigen PiA geben, die ihre Ausbildung nach den Übergangsregeln absolvieren. ⁷Dazu gehört insbesondere:

- ⁸Verlängerung der Übergangszeit oder die Möglichkeit von Sonderfallregelungen im Falle von (chronischer) Erkrankung, Care-Tätigkeit oder Promotion;

- Beendigung der prekären Ausbildungsbedingungen für die rund 20.000 PiA, die voraussichtlich noch nach der Übergangsregelung ihre Ausbildung absolvieren werden. ¹⁰Eine faire Vergütung auf der Grundlage der Qualifikation des Grundberufs sollte gesetzlich vorgesehen werden. ¹¹Regelungen zur berufsrechtlichen Gleichstellung der bisherigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen mit den zukünftigen Psychotherapeut*innen sind zu erarbeiten.

3. Verfahrens- und Methodenvielfalt: ¹²Die wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychotherapie sollen im Studium mit Strukturqualität vermittelt und gelehrt werden, d.h. Dozenten müssen über Fachkunde in den zu lehrenden Verfahren verfügen. Dies ist durch die Approbationsordnung sicherzustellen.

4. Streichung des Vorschlags a) zum § 92 Abs. 6a SGB V: ¹³Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW befürchtet hierdurch die Einführung von restriktiven Behandlungskontingenten, die auf die Rationierung von Behandlungen abzielen. ¹⁴Die Orientierung an Diagnosen und Leitlinien ist in der Behandlungsplanung selbstverständlich und durch die Psychotherapie-Richtlinie und das Gutachterverfahren gewährleistet. ¹⁵Die Psychotherapie-Richtlinie legt bereits eine Vielzahl von Konkretisierungen fest, insbesondere die Diagnosen und die Kontingentschritte.

¹⁶Psychisch erkrankte Menschen benötigen eine hochindividuelle Behandlung mit Berücksichtigung von Multimorbidität, persönlicher biografischer Hintergründe, unterschiedlicher Krankheitsverläufe und Beeinträchtigungen. ¹⁷Die neu vorgesehene Regelung würde neue Hürden schaffen, zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfungen einführen und die ggf. notwendigen Behandlungsmöglichkeiten für Patient*innen deutlich einschränken.

Frau Barbara Lubisch begründet den Antrag Nr. 1 sodann mündlich.

Herr Matthias Fink schlägt vor, den zweiten Antrag der Fraktion Bündnis KJP zuerst abzustimmen. Die Sitzungsleitung weist darauf hin, dass die angegebene Nummerierung der Anträge hier ohnehin missverständlich sei, da der Antrag Nr. 2 (der als Antrag Nr. 8 zu dem TOP 14 der vorläufigen Tagesordnung ausgeteilt worden ist) tatsächlich zeitlich vor dem Antrag Nr. 1 gestellt worden war. Herr Dr. Paul Dohmen beantragt, den Antrag Nr. 1 (Fraktion Kooperative Liste) vor dem Antrag Nr. 2 (Fraktion Bündnis KJP) abzustimmen, da seiner Ansicht nach der Antrag Nr. 8 zu TOP 14 zurückgezogen worden sei. Frau Benedikta Enste erhebt Gegenrede, der Antrag Nr. 8 zu TOP 14 der vorläufigen Tagesordnung sei keineswegs zurückgezogen, sondern lediglich geändert worden.

Der Antrag von Herrn Dr. Paul Dohmen kommt daher zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18 Ja-Stimmen, bei 34 Nein-Stimmen und wenigen Enthaltungen, abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion Bündnis KJP soll daher zuerst abgestimmt werden.

Es liegt folgender Antrag Nr. 2 vor:

Antrag Nr. 2:

Antragsteller: Bündnis KJP

Berufsrechtliche Gleichstellung der bisherigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen mit den zukünftigen Psychotherapeut*innen!

Die Kammerversammlung der PTK NRW fordert den Gesetzgeber auf, im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung die berufsrechtliche Angleichung und Gleichstellung der aktuellen KJP mit den nach neuem Recht approbierten Psychotherapeut*innen zu regeln.

Um eine bedarfsgerechte Versorgung von Kindern und Jugendlichen auch mittelfristig zu ermöglichen, ist es zwingend notwendig für die aktuellen KJP die berufsrechtliche Angleichung und Gleichstellung mit den nach neuem Recht approbierten Psychotherapeuten zu regeln.

1999 wurde das aktuelle PsychThG beschlossen und damit wurden zwei neue Heilberufe geschaffen, der Psychologischen Psychotherapeut*innen (PP) und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (KJP). Die Zugänge zu den beiden Berufen unterscheiden sich: zur Ausbildung als PP qualifiziert ein Abschluss in Psychologie mit einem definierten Anteil an klinischer Psychologie, zur Ausbildung zum KJP qualifizieren neben dem Studium der Psychologie auch unterschiedliche akademische pädagogische Studiengänge (Dipl. Soz. Päd., Dipl. Päd., Dipl. Psych., Dipl. Heilpäd.). Der Gesetzgeber begründete den heterogenen Zugang zur Ausbildung zum KJP damit, dass die pädagogischen Zugänge im besonderen Maße neben der Psychologie für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen qualifizieren. KJP sind laut des aktuellen PsychThG berufsrechtlich berechtigt Kinder und Jugendliche im Alter von 0-21 Jahren zu behandeln und in Ausnahmefällen darüber hinaus. (vergl. Anmerkung)

Hintergrund dieser Formulierung war, dass der Bereich der Versorgung der Kinder und Jugendlichen nicht sichergestellt werden konnte. Bei der Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter gehört eine Einbeziehung der Bezugspersonen zu einer leitliniengerechten Behandlung. Damit dürfen KJP in diesem Zusammenhang Erwachsene (über 18-Jährige sind rechtlich gesehen erwachsen) und auch deren Eltern oder Bezugspersonen (Erwachsene) mitbehandeln. Entsprechend ist der Einbezug des Bezugssystems auch in der Richtlinie geregelt.

Mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapieausbildung werden viele Probleme in der jetzigen Ausbildung zum KJP und PP konstruktiv aufgegriffen, jedoch haben die fehlenden Überleitungsregelungen in dem Referentenentwurf und die damit verbundene berufsrechtliche Angleichung in den neuen Beruf des Psychotherapeuten mit einer Approbation für alle Altersstufen für

die jetzigen KJP und die Kolleginnen und Kollegen, die sich aktuell in Ausbildung befinden weitreichende negative Auswirkungen:

Wenn das Gesetz ohne Überleitungsregelungen beschlossen wird ist zu befürchten, dass die aktuellen KJP von der Möglichkeit sich bedarfsgerecht weiterbilden zu können, ausgeschlossen sind. Es werden sich zukünftig Weiterbildungen in Gebieten entwickeln (z.B. Schmerztherapie, Diabetologie, VT, TP, AP, systemische Therapie u.a.), die auf den neuen berufsrechtlichen Regelungen aufbauen. Die aktuellen KJP wären die einzigen Psychotherapeut*innen, die berufsrechtlich eingeschränkt wären. Insbesondere für das Verfahren der systemischen Therapie, welches besonders häufig in der Jugendhilfe zur Anwendung kommt, wäre dies problematisch. Zum Beispiel werden Jugendhilfemaßnahmen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. KJP können diese Patienten rechtlich nicht behandeln und sind davon auch in Zukunft ausgeschlossen.

KJP stellen aktuell circa ein Viertel der approbierten Psychotherapeut*innen. Diese KJP werden von der Weiterentwicklung abgeschnitten. Viele dieser KJP haben gerade einen Versorgungsauftrag erhalten und viele werden in den kommenden Jahren noch einen Versorgungsauftrag erwerben. Ihnen muss der Zugang zu den Weiterbildungen und damit die Möglichkeit bedarfsgerecht zu versorgen ermöglicht werden.

Soll eine leitliniengerechte psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der ambulanten und stationären Behandlung innerhalb des Gesundheitssystems und darüber hinaus in der Jugendhilfe und Rehabilitation nicht gefährdet werden, ist eine berufsrechtliche Angleichung der KJP mit den zukünftigen Psychotherapeut*innen zwingend notwendig.

Anmerkung:

§1, Absatz PsychThG: „Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen erstreckt sich auf Patienten und Patientinnen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolgs eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern oder Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnen psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann.“

Frau Cornelia Beeking begründet den Antrag Nr. 2 mündlich.

Die Aussprache über die Anträge Nr. 1 und Nr. 2 wird eröffnet. Es gibt zahlreiche Wortmeldungen. Nach einigen Wortmeldungen schlägt Herr Bernhard Moors vor, dass die Fraktion Bündnis KJP sich dem Antrag Nr. 1 der Fraktion Kooperative Liste anschließt, wenn die Fraktion Kooperative

Liste den Antrag Nr. 1 erneut entsprechend dem Antrag Nr. 2 der Fraktion Bündnis KJP ändern würde. Frau Cornelia Beeking stellt einen GO-Antrag auf

Unterbrechung der Sitzung

Da keine Gegenrede erhoben wird, unterbricht Herr Bernhard Moors die Sitzung für wenige Minuten.

Nach wenigen Minuten nimmt Herr Bernhard Moors die Sitzung wieder auf. Die Aussprache wird fortgesetzt. Die Fraktion Kooperative Liste ändert ihren Antrag Nr. 1 erneut. Die Fraktion Bündnis KJP zieht ihren Antrag Nr. 2 daher zurück und schließt sich dem Antrag Nr. 1 der Fraktion Kooperative Liste an.

Der geänderte Antrag Nr.1 lautet wie folgt:

Antrag Nr. 1

Antragssteller: Kooperative Liste, Bündnis KJP

Gesetz zur Ausbildungsreform sachgerecht gestalten und ergänzen

¹Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW begrüßt die Absicht der Bundesregierung zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) den aktuellen Entwicklungen in der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen Rechnung zu tragen.

²Die Kammerversammlung der PTK NRW bittet den Gesetzgeber, folgende Änderungsvorschläge in der weiteren Beratung des Gesetzes zu berücksichtigen und so den vorgelegten Gesetzesentwurf weiter zu verbessern:

1. Finanzierung der Weiterbildung: ³Alle Bestandteile der zukünftigen Weiterbildung sind zu finanzieren und eine angemessene Vergütung der mind. 2.500 Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PiW) jährlich zu gewährleisten. ⁴Mit der bisher vorgesehenen Regelung zur Finanzierung der ambulanten Weiterbildung entsteht jedoch eine „Finanzierungslücke“. ⁵Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW schlägt deshalb vor, eine gesetzliche verankerte Förderung der ambulanten Weiterbildung aus Mitteln mehrerer beteiligter Kostenträger auf Bundesebene vorzusehen.

2. Übergangs- bzw. Härtefallregelungen: ⁶Es muss klare und sozialverträgliche Regelungen für diejenigen PiA geben, die ihre Ausbildung nach den Übergangsregeln absolvieren. ⁷Dazu gehört insbesondere:

- ⁸Verlängerung der Übergangszeit oder die Möglichkeit von Sonderfallregelungen im Falle von (chronischer) Erkrankung, Care-Tätigkeit oder Promotion;
- ⁹Zeitnahe Beendigung der prekären Ausbildungsbedingungen für die rund 20.000 PiA, die voraussichtlich noch nach der Übergangsregelung ihre Ausbildung absolvieren werden. ¹⁰Eine faire Vergütung auf der Grundlage der Qualifikation des Grundberufs sollte gesetzlich vorgesehen werden.

3. Regelungen zur berufsrechtlichen Gleichstellung der bisherigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen mit den zukünftigen Psychotherapeut*innen sind zu erarbeiten.

4. Verfahrens- und Methodenvielfalt: ¹²Die wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychotherapie sollen im Studium mit Strukturqualität vermittelt und gelehrt werden, d.h. Dozenten müssen über Fachkunde in den zu lehrenden Verfahren verfügen. Dies ist durch die Approbationsordnung sicherzustellen.

5. Streichung des Vorschlags a) zum § 92 Abs. 6a SGB V: ¹³Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW befürchtet hierdurch die Einführung von restriktiven Behandlungskontingenten, die auf die Rationierung von Behandlungen abzielen. ¹⁴Die Orientierung an Diagnosen und Leitlinien ist in der Behandlungsplanung selbstverständlich und durch die Psychotherapie-Richtlinie und das Gutachterverfahren gewährleistet. ¹⁵Die Psychotherapie-Richtlinie legt bereits eine Vielzahl von Konkretisierungen fest, insbesondere die Diagnosen und die Kontingentschritte.

¹⁶Psychisch erkrankte Menschen benötigen eine hochindividuelle Behandlung mit Berücksichtigung von Multimorbidität, persönlicher biografischer Hintergründe, unterschiedlicher Krankheitsverläufe und Beeinträchtigungen. ¹⁷Die neu vorgesehene Regelung würde neue Hürden schaffen, zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfungen einführen und die ggf. notwendigen Behandlungsmöglichkeiten für Patient*innen deutlich einschränken.

Da keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Aussprache beendet. Der Antrag Nr.1 kommt zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird einstimmig, bei wenigen Enthaltungen, angenommen.

Herr Bernhard Moors beendet TOP 9.

TOP 10 Beschlussfassung zu Resolutionen

Der TOP 10 wird eröffnet. Es liegen mehrere Anträge vor.

Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor.

Antrag Nr. 1:

Antragsteller: Fraktion Bündnis KJP

Kinderrechte gehören ins Grundgesetz!

Die Mitglieder der Kammerversammlung der PTK NRW unterstützen die Initiative des Aktionsbündnisses „Kinderrechte-ins-Grundgesetz“, einem Zusammenschluss von circa 50 zivilen Organisationen und begrüßen das Vorhaben der Regierungskoalition, eine entsprechende Grundgesetzänderung einzubringen.

Die UN-Kinderrechtskonvention trat vor fast 30 Jahren in Kraft und wurde inzwischen von allen UN-Mitgliedsstaaten, außer den USA,

ratifiziert. Trotzdem bestehen weltweit weiterhin erhebliche Defizite bei der Umsetzung. Eine explizierte Verankerung der Rechte von Kindern auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung, auf Beteiligung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife bei sie betreffenden Entscheidungen und des Vorranges des Kinderwohls bei Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung im deutschen Grundgesetz steht immer noch aus.

Die seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen wird in nicht geringem Maße von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflusst. Die familiäre Situation, die Qualität der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, das Vorhandensein von ausreichendem Wohnraum sowie Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten und der Zugang zu Gesundheitsleistungen haben Auswirkungen auf die psychische und physische Entwicklung von Kindern. Demgegenüber stehen die eingeschränkten Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen bei den sie betreffenden Belangen. Im Grundgesetz Artikel 6, Abs. 2 GG werden sie lediglich als sogenannter „Regelungsgegenstand“ der Norm behandelt, aber nicht als eigenständige Rechtssubjekte. Damit können sie ihre Rechte an vielen Stellen nicht selbst einfordern.

Die Aufnahme der Kinderrechte ins deutsche Grundgesetz würde die hohe Bedeutung des Kindeswohls unterstreichen. Entscheidungsträger*innen in Politik, Rechtsprechung und Verwaltung wären dann in besonderem Maße gehalten, die Interessen von Kindern und Jugendlichen z.B. bei der Planung von Wohngebieten, bei Straßenbau- und Verkehrsprojekte, bei Gesundheits- und Umweltfragen, beim Umgang mit Kindeswohlgefährdung sowie bei familiären Konflikten wie Trennung und Scheidung zu berücksichtigen. Dies könnte den Aufbau kindgerechter Lebensverhältnisse und ein gesünderes Aufwachsen fördern.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch würde noch stärker in den Blick genommen und die Initiativen zur besseren Vernetzung von Institutionen im Rahmen der Revision des SGB VIII gestärkt.

Die derzeitigen Freitags-Demonstrationen von Schüler*innen weltweit, auch in Deutschland, zeigen, dass sich Kinder und Jugendliche längst selbst als eigenständige Menschen mit Grundrechten verstehen, die eine stärkere Berücksichtigung ihrer Interessen und eine Beteiligung bei zukunftsrelevanten Entscheidungen z.B. zu Klima und Umwelt einfordern.

Die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz hätte auch international Signalwirkung und würde so das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Achtung, des Schutzes und der Förderung des Kindeswohls schärfen.

Frau Benedikta Enste begründet den Antrag Nr. 1 mündlich.

Herr Bernhard Moors eröffnet die Aussprache. Da keine Wortmeldungen erfolgen, kommt der Antrag Nr. 1 zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird einstimmig, bei wenigen Enthaltungen, angenommen.

Es gibt einen Antrag Nr. 2 der Fraktion Kooperation starke Kammer und der Fraktion DGVT. Die Antragsteller nehmen eine redaktionelle Änderung des Antrags Nr. 2 vor:

In dem Satz 16 „Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW unterstützt die Petition und fordert aus fachlicher Sicht :“ werden die Wörter „unterstützt die Petition“ gestrichen.

Es liegt folgender Antrag Nr. 2 vor:

Antrag Nr. 2:

**Antragssteller: Fraktion Kooperation starke Kammer,
Fraktion DGVT**

Änderung des Einschulungs-Stichtags in NRW vom 30. September auf den 30. Juni

1997 beschloss die Kultusministerkonferenz eine zeitliche Ausdehnung der bis dahin geltenden bundesweit einheitlichen Stichtagsregelung vom 30. Juni. Seitdem können die Länder die Schulpflicht selbst gestalten.

Laut geltender Rechtslage werden in NRW derzeit alle Kinder, die bis zum 30. September ihr 6. Lebensjahr vollenden zum 1. August des gleichen Jahres schulpflichtig. Alle Kinder, die am 1. Oktober oder später sechs Jahre alt werden, sind erst im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig. Dadurch gibt es in NRW im Vergleich zu den anderen Bundesländern mehr Kinder, die bei Einschulung erst 5 sind. Das Mindest-Einschulalter in NRW ist abhängig vom Ende der Sommerferien bundesweit das jüngste.

Wissenschaftliche Untersuchungen weisen vermehrt darauf hin, dass jüngere Erstklässler

- häufiger eine ADHS-Fehldiagnose erhalten
- häufiger Klassen wiederholen
- einen geringeren Schulabschluss erhalten
- öfter Opfer von Mobbing und Gewalttaten werden

NRW gehört (zusammen mit Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg) zu den wenigen Bundesländern in Deutschland, die trotz allem weiter an dem Stichtag 30. September festhalten. In den meisten anderen Bundesländern gilt als Stichtag für die Schulpflicht bereits wieder der 30. Juni. In Niedersachsen hat eine Petition vor kurzem dafür gesorgt, dass der Stichtag vom 30. September auf den 30.06. zurückverlegt wurde. Eine Petition in Bayern mit über 20.000 Unterstützern hat dazu geführt, dass für Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September sechs Jahre alt werden, zum Schuljahr 2019/2020 ein

Einschulungskorridor eingeführt wird. Die Eltern entscheiden nach Beratung und Empfehlung durch die Schulen frei, ob ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Jahr später eingeschult wird.

Einer Petition aus NRW zur Rückverlegung des Einschul-Stichtags und Einführung eines Einschulungs-Korridors mit über 42.000 Unterstützern vom 20.03. 2019 wurde bislang nicht entsprochen. Eine Entscheidung wird in den nächsten Wochen erwartet.

Ohne Stichtagänderung und Einführung eines freien Entscheidungskorridors kann die grundsätzliche Problematik nicht hinreichend gelöst werden, da der Druck der Eltern, ihre 5-jährigen Kinder abhängig von einem definierten Stichtag „schulfähig“ zu machen erhalten bleibt und selbiger die Wahrscheinlichkeit für psychische Folgeerkrankungen erhöht. Zudem sind später notwendige Klassenwiederholungen für eingeschulte 5-Jährige zu vermeiden.

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW unterstützt die Petition und fordert aus fachlicher Sicht:

die Rückverlagerung des Stichtags für die Einschulung auf den 30. Juni des gleichen Jahres, beginnend spätestens mit dem Schuljahr 2020/2021

sowie

die Einführung eines Einschulungs-Korridors für Kinder mit Geburtsdaten zwischen dem 01. Juli und dem 30. September, während dessen die Eltern die freie Entscheidung treffen dürfen, ob Ihr Kind im gleichen Jahr eingeschult werden soll oder ein Jahr später.

Begründung

Der Landtag NRW befasst sich aktuell (noch) mit der am 20.03.2019 beim Petitionsausschuss eingegangenen Petition, die sich im Original auf zahlreiche Artikel und Studien aus unserem Fachbereich bezieht. Eine Unterstützung der Petition durch die Psychotherapeutenkammer NRW kann damit auch die Kooperation zu dem Schulministerium bez. psychotherapeutischer Themen fördern.

Frau Rita Nowatius begründet den Antrag Nr. 2 zudem mündlich.

Herr Bernhard Moors eröffnet die Aussprache. Da keine Wortmeldungen erfolgen, kommt der Antrag Nr. 2 zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 2 wird einstimmig, bei einigen Enthaltungen, angenommen.

Es liegt ein weiterer Antrag Nr. 3 vor:

Antrag Nr. 3:

**Antragsteller: Fraktion Kooperation starke Kammer,
Fraktion DGVT**

G-BA Entscheidungen transparenter machen

Die Delegierten der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW begrüßen die Vorgabe des BMG im Referentenentwurf des MDK-Reformgesetzes, die öffentlichen Sitzungen des G-BA im Internet live zu übertragen und in einer Mediathek zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung entspricht der Tragweite der vom G-BA insbesondere auch für die Versorgung psychisch kranker Menschen zu treffenden Entscheidungen und ermöglicht eine breite Teilhabe jenseits der sehr begrenzten und rasch ausgeschöpften Plätze, die bei den öffentlichen Beratungen und Entscheidungen zur Verfügung stehen. Die Delegierten fordern, diesen Weg der zeitgemäßen Transparenz in der Selbstverwaltung noch einen Schritt weiterzugehen und die Vorgabe zu machen, bereits die Stellungnahmen im Verlauf der Anhörungen öffentlich zu machen und ins Netz zu stellen.

Einem Selbstverwaltungsgremium, das weitreichende Entscheidungen für das gesamte Gesundheitswesen verantwortet, steht die Transparenz der Entscheidungsfindung gut zu Gesicht. Die Akzeptanz der Entscheidungen und deren Umsetzbarkeit im Versorgungsgeschehen könnte dadurch positiv beeinflusst und erhöht werden.

Frau Monika Konitzer begründet den Antrag Nr. 3 mündlich.

Herr Bernhard Moors eröffnet die Aussprache. Da keine Wortmeldungen erfolgen, kommt der Antrag Nr. 3 zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 3 wird einstimmig, bei wenigen Enthaltungen, angenommen.

Es gibt einen Antrag Nr. 4:

Antrag Nr. 4:

Antragsteller: Fraktion Kooperative Liste

Bedarfsplanung ernsthaft weiter entwickeln!

¹Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW nimmt mit großer Enttäuschung den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 16.05.2019 zur Reform der Bedarfsplanung zur Kenntnis. ²Lediglich knapp 780 neue Zulassungen sollen im gesamten Bundesgebiet möglich werden. ³Dabei würden alleine im Ruhrgebiet weitere rund 220 neue Kassensitze gebraucht, um in dieser dicht besiedelten Region eine ähnliche psychotherapeutische Versorgung wie in vergleichbaren Regionen herzustellen.

⁴Eine spürbare Verbesserung der Versorgung wird mit dieser kleinlich anmutenden Entscheidung, die anscheinend den Sparinteressen der Krankenkassen geschuldet ist, nicht erreicht werden.

⁵Die Folgen haben die hilfeschenden Patient*innen zu tragen, die auch weiterhin in ländlichen Regionen und im Ruhrgebiet bis zu

29 (!) Wochen Wartezeit auf den Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung hinnehmen müssen. ⁶Dies ist immer noch ein Skandal! ⁷Eine lange Wartezeit auf den Behandlungsbeginn konterkariert außerdem in absurder Weise die Forderung nach schnellem Zugang zu psychotherapeutischer Behandlung.

⁸Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW fordert daher das Bundesgesundheitsministerium auf, den Beschluss zu beanstanden und zur erneuten Beratung in den G-BA zurück zu verweisen. ⁹Der Auftrag zur Reform der Bedarfsplanung, den der G-BA vom Gesetzgeber erhalten hat, kann nicht als erfüllt gelten.

Herr Gebhard Hentschel begründet den Antrag Nr. 4 mündlich.

Die Aussprache wird eröffnet. Es gibt zahlreiche Wortmeldungen. Nach einigen Wortmeldungen ändert die Fraktion Kooperative Liste ihren Antrag Nr. 4 wie folgt:

In der Überschrift wird das Wort „ernsthaft“ durch das Wort „sachgerecht“ ersetzt.

In Satz 4 werden die Worte „kleinlich anmutend“ gestrichen, das Wort „Sparinteressen“ wird durch das Wort „Spardiktat“ ersetzt.

Die Aussprache wird fortgesetzt. Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, kommt der Antrag Nr. 4 zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 4 wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, angenommen.

Herr Bernhard Moors schließt TOP 10 und übergibt die Sitzungsleitung an Frau Cornelia Beeking.

TOP 11 Digitale Agenda – (vertagter TOP 17 aus der 10. Sitzung am 24.11.2018)

Frau Cornelia Beeking eröffnet TOP 11 und erteilt Frau Barbara Lubisch das Wort. Frau Barbara Lubisch führt in den TOP ein.

11.1 Beschlussfassung zur Resolution „Chancen von Digitalisierung nutzen – Datenschutz stärken – mehr Unterstützung statt neuer Strafandrohung!“

Die Aussprache wird eröffnet, da es zahlreiche Wortbeiträge gibt. Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor.

Antrag Nr. 1:

**Antragsteller: Fraktion Kooperative Liste,
Fraktion dgvt,
Fraktion Analytiker**

Chancen von Digitalisierung nutzen – Datenschutz stärken – mehr Unterstützung statt neuer Strafandrohungen!

¹Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW steht dem Anliegen zur Stärkung digitaler Anwendungen in der

Gesundheitsversorgung, das im Referentenentwurf zum „Digitale Versorgung Gesetz“ (DVG) formuliert wird, grundsätzlich offen, der Ausgestaltung des Gesetzes aber auch kritisch gegenüber.
²Gerade die psychotherapeutische Versorgung ist von der psychotherapeutischen Beziehung in direkter persönlicher Begegnung als Arbeitsgrundlage geprägt. ³Digitalisierung kann hier nur eine Ergänzung sein.

⁴ Der Einsatz von den im Gesetz angesprochenen „Apps“ sollten nur im Rahmen eines sorgfältigen Gesamtkonzeptes der Behandlung erfolgen; darüber hinaus brauchen diese „Apps“ auch und gerade im Bereich Psychotherapie eine wissenschaftliche Grundlage, sachgerechte sowie zweckmäßige Überprüfung ihres Nutzens unter Beteiligung des Berufsstandes, ihrer Wirkung und Einsatzmöglichkeiten sowie des Schutzes der in ihnen verwendeten Daten.

⁵Die Anforderungen an eine elektronische Patientenakte sind mit Rücksicht auf bestmöglichen Datenschutz und Selbstbestimmungsrechten der betroffenen Patient*innen besonders hoch und müssen unter Berücksichtigung moderner und aktueller Sicherheitsstandards entwickelt werden, statt vorschnellen Interessen ökonomischer Verwertbarkeit zu folgen.

⁶Digitalisierung soll die psychotherapeutische Versorgung unterstützen, nicht behindern oder gar zusätzliche bürokratische Mühe schaffen. ⁷Dafür müssen geeignete Grundlagen geschaffen, die Finanzierungsbedarfe realistisch erfasst und vollständig erstattet werden. ⁸Eine aufwandsarme Umsetzung von Digitalisierungsprojekten soll von vorneherein mit berücksichtigt werden. ⁹Zusätzliche Strafandrohungen wie z.B. höhere Honorarabzüge hält die Kammerversammlung nicht für zweckdienlich und lehnt diese ausdrücklich ab.

¹⁰Eine weitere Implementierung digitaler Anwendungen in der psychotherapeutischen Versorgung muss aufgrund fachlicher Überzeugung und auf freiwilliger Basis geleistet werden können.

Herr Andreas Pichler begründet den Antrag mündlich.

Frau Beeking eröffnet sodann die Aussprache zum Antrag Nr. 1. Da keine Wortmeldungen erfolgen, kommt der Antrag Nr. 1 zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird einstimmig, bei einer Enthaltung, angenommen.

Der TOP 11 wird geschlossen.

TOP 12 Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates Psychotherapie (WBP) zum Antrag der AG Humanistische Psychotherapie (AGHPT) - (vertagter TOP 18 aus der 10. Sitzung am 24.11.2018)

Frau Cornelia Beeking eröffnet TOP 12 und erteilt Herr Gerd Höhner das Wort.

Herr Gerd Höhner leitet in den TOP ein und stellt die aktuelle Situation nach dem ergangenen Gutachten des WBP zur Gesprächspsychotherapie dar.

Nachdem er seine Einführung beendet hat, gibt es zahlreiche Wortmeldungen. Die Aussprache wird daher eröffnet. Nachdem keine Wortbeiträge mehr vorliegen, schließt die Sitzungsleitung den TOP 12.

Frau Cornelia Beeking übergibt sodann die Sitzungsleitung an Herrn Gerd Höhner.

TOP 13 Berichte der Ausschüsse

Herr Gerd Höhner eröffnet TOP 13 und verweist auf die schriftlich vorliegenden Berichte der Ausschüsse Psychotherapie in Krankenhaus und Rehabilitation, Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen, Psychotherapie in der ambulanten Versorgung sowie Satzung und Berufsordnung und Reform der Psychotherapieausbildung / Zukunft des Berufes.

Eine mündliche Ergänzung zu den schriftlich vorliegenden Berichten ist nicht gewünscht. Er eröffnet die Aussprache, es gibt jedoch keine Wortmeldungen.

Der TOP 13 wird geschlossen.

TOP 14 Berichte der Kommissionen

Herr Gerd Höhner eröffnet TOP 20 und verweist auf die schriftlich vorliegenden Berichte der Kommissionen Klinische Neuropsychologie und Psychotherapeutische Versorgung von Menschen mit Intelligenzminderung. Er eröffnet die Aussprache, es gibt jedoch keine Wortmeldungen.

Herr Höhner schließt daher TOP 14.

TOP 15 Verschiedenes

Herr Höhner eröffnet TOP 15.

Er verabschiedet die 4. Kammerversammlung und bedankt sich bei allen Mitgliedern für die gute und effektive Zusammenarbeit in der laufenden Amtsperiode und lobt die Arbeit in den Ausschüssen und Kommissionen. Herr Höhner bedankt sich außerdem beim Vorstand für die gute Zusammenarbeit und verabschiedet Frau Mechthild Greive, die nach den Wahlen nicht mehr im Vorstand tätig sein wird. Schließlich bedankt sich Herr Höhner bei der Geschäftsstelle und insbesondere der Geschäftsführung der Psychotherapeutenkammer NRW für die gute Zusammenarbeit.

Er weist darauf hin, dass die konstituierende Sitzung der 5. Kammerversammlung am 28.08.2019 in Dortmund stattfinden wird.

Herr Höhner beendet die Sitzung um 19:15 Uhr.

gez. Gerd Höhner
Präsident

gez. Andreas Pichler
Vizepräsident

gez. Cornelia Beeking
Beisitzerin

gez. Bernhard Moors
Beisitzer

gez. Annegret Stäwen
Schriftführerin

Anlagen

- Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Zu TOP 9.1 Resolution Gesetz zur Ausbildungsreform sachgerecht gestalten und ergänzen!
- Zu TOP 10 Resolution Kinderrechte gehören ins Grundgesetz
- Zu TOP 10 Resolution Änderung des Einschulungs-Stichtags in NRW vom 30. September auf den 30. Juni
- Zu TOP 10 Resolution G-BA Entscheidungen transparenter machen
- Zu TOP 10 Bedarfsplanung sachgerecht weiter entwickeln!
- Zu TOP 11.1 Resolution Chancen von Digitalisierung nutzen – Datenschutz Stärken – mehr Unterstützung statt neuer Strafandrohungen!
- Zu TOP 13 Bericht des Ausschusses Psychotherapie in Krankenhaus und Rehabilitation
- Zu TOP 13 Bericht des Ausschusses Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen
- Zu TOP 13 Bericht des Ausschusses Psychotherapie in der ambulanten Versorgung
- Zu TOP 13 Bericht des Ausschusses Satzung und Berufsordnung
- Zu TOP 13 Bericht des Ausschusses Reform der Psychotherapeuten-ausbildung / Zukunft des Berufes
- Zu TOP 14 Bericht der Kommission Klinische Neuropsychologie
- Zu TOP 14 Bericht der Kommission Psychotherapeutische Versorgung bei Menschen mit Intelligenzminderung

Anwesenheitsliste
11. Sitzung der 4. Kammerversammlung 2014-2019
am 18.05.2019 in Düsseldorf

10:00 Uhr - 19:15 Uhr

Anrede	Titel	Name	Vorname
Frau		Adler-Corman	Petra
Frau		Beeking	Cornelia
Frau		Blothner	Iris
Herr		Bonus	Alfons
Frau		Breidling	Gerlinde
Frau	Dr. phil.	Breyer	Birgit
Herr		Broil	Johannes
Frau		Bülter	Ingrid
Frau		Dewald	Dorothea
Herr	Dr. phil.	Dohmen	Paul
Frau		Enste	Benedikta
Frau		Enzian	Angelika
Frau		Faust	Claudia
Herr		Fink	Matthias
Frau	Dr. rer. nat.	Freund-Braier	Inez
Frau		Germing	Claudia
Frau		Greive	Mechthild

Anwesenheitsliste**11. Sitzung der 4. Kammerversammlung 2014-2019
am 18.05.2019 in Düsseldorf****10:00 Uhr - 19:15 Uhr**

Anrede	Titel	Name	Vorname
Herr	Dr. phil.	Groeger	Wolfgang
Frau		Grohmann	Susanne
Herr		Häcker	Norbert
Frau		Hadrich	Ulrike
Herr		Hegemann	Ulrich
Herr		Hentschel	Gebhard
Herr		Höhner	Gerd
Frau		Hoyer	Maria
Herr		Jansen	Felix
Frau		Jendrny	Monika
Frau		Judtka	Anke
Herr		Kanz	Franz-Josef
Herr	Dr. phil.	Koban	Christoph
Frau		Konitzer	Monika
Herr		Körner	Markus
Herr		Kuhlmann	Jürgen
Herr		Küppers	Klaudius
Frau		Leithäuser	Julia

Anwesenheitsliste**11. Sitzung der 4. Kammerversammlung 2014-2019
am 18.05.2019 in Düsseldorf****10:00 Uhr - 19:15 Uhr**

Anrede	Titel	Name	Vorname
Frau		Lubisch	Barbara
Herr		Maas	Michael
Herr		Maaß	Hermann
Herr	Dr. phil.	Martin	Rupert
Herr		Meier	Ulrich
Herr		Merschmann	Peter
Herr		Mertens	Rolf
Frau		Michelmann	Anni
Herr		Moors	Bernhard
Frau		Moths	Ulrike
Frau		Nowatius	Rita
Frau	Dr.	Ostkirchen	Gabriele
Herr		Pichler	Andreas
Herr		Radau	Manfred
Frau		Röseler	Annette
Frau		Rosenow	Heidi
Frau	Dr. phil.	Rudolf	Heidi
Herr		Schäfer	Georg

Anwesenheitsliste**11. Sitzung der 4. Kammerversammlung 2014-2019****am 18.05.2019 in Düsseldorf****10:00 Uhr - 19:15 Uhr**

Anrede	Titel	Name	Vorname
Herr		Schott	Peter
Herr		Schreck	Wolfgang
Herr		Schürmann	Hermann
Frau		Simon	Anja
Herr	Dr.	Soljan	Andreas
Herr		Staniszewski	Oliver
Frau		Stäwen	Annegret
Herr	Dr.	Stricker	Karl
Herr	Dr.	Ströhm	Walter
Frau		Struck	Ingeborg
Frau		Thomas	Christiane
Frau		Tietz-Roder	Bettina
Frau		Unverhau	Sabine
Frau		Voß-Leibl	Astrid
Frau		Wich-Knoten	Birgit
Herr		Wilser	Andreas
Herr		Zange	Martin

Resolution

verabschiedet von der 4. Kammerversammlung



11. Sitzung der 4. Kammerversammlung
am 18. Mai 2019 in Düsseldorf

Gesetz zur Ausbildungsreform sachgerecht gestalten und ergänzen

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW begrüßt die Absicht der Bundesregierung zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) den aktuellen Entwicklungen in der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen Rechnung zu tragen.

Die Kammerversammlung der PTK NRW bittet den Gesetzgeber, folgende Änderungsvorschläge in der weiteren Beratung des Gesetzes zu berücksichtigen und so den vorgelegten Gesetzesentwurf weiter zu verbessern:

1. **Finanzierung der Weiterbildung:** Alle Bestandteile der zukünftigen Weiterbildung sind zu finanzieren und eine angemessene Vergütung der mind. 2.500 Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PiW) jährlich zu gewährleisten. Mit der bisher vorgesehenen Regelung zur Finanzierung der ambulanten Weiterbildung entsteht jedoch eine „Finanzierungslücke“. Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW schlägt deshalb vor, eine gesetzliche verankerte Förderung der ambulanten Weiterbildung aus Mitteln mehrerer beteiligter Kostenträger auf Bundesebene vorzusehen.
2. **Übergangs- bzw. Härtefallregelungen:** Es muss klare und sozialverträgliche Regelungen für diejenigen PiA geben, die ihre Ausbildung nach den Übergangsregeln absolvieren. Dazu gehört insbesondere:
 - Verlängerung der Übergangszeit oder die Möglichkeit von Sonderfallregelungen im Falle von (chronischer) Erkrankung, Care-Tätigkeit oder Promotion;
 - Zeitnahe Beendigung der prekären Ausbildungsbedingungen für die rund 20.000 PiA, die voraussichtlich noch nach der Übergangsregelung ihre Ausbildung absolvieren werden. Eine faire Vergütung auf der Grundlage der Qualifikation des Grundberufs sollte gesetzlich vorgesehen werden.
3. **Regelungen zur berufsrechtlichen Gleichstellung der bisherigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen mit den zukünftigen Psychotherapeut*innen sind zu erarbeiten.**
4. **Verfahrens- und Methodenvielfalt:** Die wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychotherapie sollen im Studium mit Strukturqualität vermittelt und gelehrt werden, d.h. Dozenten müssen über Fachkunde in den zu lehrenden Verfahren verfügen. Dies ist durch die Approbationsordnung sicherzustellen.

Resolution

verabschiedet von der
4. Kammerversammlung



Psychotherapeuten
Kammer NRW

**11. Sitzung der 4. Kammerversammlung
am 18. Mai 2019 in Düsseldorf**

Gesetz zur Ausbildungsreform sachgerecht gestalten und ergänzen

- 5. Streichung des Vorschlags a) zum § 92 Abs. 6a SGB V:** Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW befürchtet hierdurch die Einführung von restriktiven Behandlungskontingenten, die auf die Rationierung von Behandlungen abzielen. Die Orientierung an Diagnosen und Leitlinien ist in der Behandlungsplanung selbstverständlich und durch die Psychotherapie-Richtlinie und das Gutachterverfahren gewährleistet. Die Psychotherapie-Richtlinie legt bereits eine Vielzahl von Konkretisierungen fest, insbesondere die Diagnosen und die Kontingentschritte. Psychisch erkrankte Menschen benötigen eine hochindividuelle Behandlung mit Berücksichtigung von Multimorbidität, persönlicher biografischer Hintergründe, unterschiedlicher Krankheitsverläufe und Beeinträchtigungen. Die neu vorgesehene Regelung würde neue Hürden schaffen, zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfungen einführen und die ggf. notwendigen Behandlungsmöglichkeiten für Patient*innen deutlich einschränken.

Resolution

verabschiedet von der
4. Kammerversammlung



**11. Sitzung der 4. Kammerversammlung
am 18. Mai 2019 in Düsseldorf**

G-BA Entscheidungen transparenter machen

Die Delegierten der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW begrüßen die Vorgabe des BMG im Referentenentwurf des MDK-Reformgesetzes, die öffentlichen Sitzungen des G-BA im Internet live zu übertragen und in einer Mediathek zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung entspricht der Tragweite der vom G-BA insbesondere auch für die Versorgung psychisch kranker Menschen zu treffenden Entscheidungen und ermöglicht eine breite Teilhabe jenseits der sehr begrenzten und rasch ausgeschöpften Plätze, die bei den öffentlichen Beratungen und Entscheidungen zur Verfügung stehen. Die Delegierten fordern, diesen Weg der zeitgemäßen Transparenz in der Selbstverwaltung noch einen Schritt weiterzugehen und die Vorgabe zu machen, bereits die Stellungnahmen im Verlauf der Anhörungen öffentlich zu machen und ins Netz zu stellen.

Einem Selbstverwaltungsgremium, das weitreichende Entscheidungen für das gesamte Gesundheitswesen verantwortet, steht die Transparenz der Entscheidungsfindung gut zu Gesicht. Die Akzeptanz der Entscheidungen und deren Umsetzbarkeit im Versorgungsgeschehen könnte dadurch positiv beeinflusst und erhöht werden.

Resolution

verabschiedet von der 4. Kammerversammlung



Psychotherapeuten
Kammer NRW

**11. Sitzung der 4. Kammerversammlung
am 18. Mai 2019 in Düsseldorf**

Kinderrechte gehören ins Grundgesetz!

Die Mitglieder der Kammerversammlung der PTK NRW unterstützen die Initiative des Aktionsbündnisses „Kinderrechte-ins-Grundgesetz“, einem Zusammenschluss von circa 50 zivilen Organisationen und begrüßen das Vorhaben der Regierungskoalition, eine entsprechende Grundgesetzänderung einzubringen. Die UN-Kinderrechtskonvention trat vor fast 30 Jahren in Kraft und wurde inzwischen von allen UN-Mitgliedsstaaten, außer den USA, ratifiziert. Trotzdem bestehen weltweit weiterhin erhebliche Defizite bei der Umsetzung. Eine explizierte Verankerung der Rechte von Kindern auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung, auf Beteiligung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife bei sie betreffenden Entscheidungen und des Vorranges des Kindeswohls bei Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung im deutschen Grundgesetz steht immer noch aus. Die seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen wird in nicht geringem Maße von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflusst. Die familiäre Situation, die Qualität der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, das Vorhandensein von ausreichendem Wohnraum sowie Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten und der Zugang zu Gesundheitsleistungen haben Auswirkungen auf die psychische und physische Entwicklung von Kindern. Demgegenüber stehen die eingeschränkten Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen bei den sie betreffenden Belangen. Im Grundgesetz Artikel 6, Abs. 2 GG werden sie lediglich als sogenannter „Regelungsgegenstand“ der Norm behandelt, aber nicht als eigenständige Rechtssubjekte. Damit können sie ihre Rechte an vielen Stellen nicht selbst einfordern. Die Aufnahme der Kinderrechte ins deutsche Grundgesetz würde die hohe Bedeutung des Kindeswohls unterstreichen. Entscheidungsträger*innen in Politik, Rechtsprechung und Verwaltung wären dann in besonderem Maße gehalten, die Interessen von Kindern und Jugendlichen z.B. bei der Planung von Wohngebieten, bei Straßenbau- und Verkehrsprojekte, bei Gesundheits- und Umweltfragen, beim Umgang mit Kindeswohlgefährdung sowie bei familiären Konflikten wie Trennung und Scheidung zu berücksichtigen. Dies könnte den Aufbau kindgerechter Lebensverhältnisse und ein gesünderes Aufwachsen fördern. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch würde noch stärker in den Blick genommen und die Initiativen zur besseren Vernetzung von Institutionen im Rahmen der Revision des SGB VIII gestärkt.

Resolution

verabschiedet von der
4. Kammerversammlung



Psychotherapeuten
Kammer NRW

**11. Sitzung der 4. Kammerversammlung
am 18. Mai 2019 in Düsseldorf**

Kinderrechte gehören ins Grundgesetz!

Die derzeitigen Freitags-Demonstrationen von Schüler*innen weltweit, auch in Deutschland, zeigen, dass sich Kinder und Jugendliche längst selbst als eigenständige Menschen mit Grundrechten verstehen, die eine stärkere Berücksichtigung ihrer Interessen und eine Beteiligung bei zukunftsrelevanten Entscheidungen z.B. zu Klima und Umwelt einfordern. Die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz hätte auch international Signalwirkung und würde so das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Achtung, des Schutzes und der Förderung des Kindeswohls schärfen.

Resolution



verabschiedet von der 4. Kammerversammlung

11. Sitzung der 4. Kammerversammlung
am 18. Mai 2019 in Düsseldorf

Änderung des Einschulungs-Stichtags in NRW vom 30. September auf den 30. Juni

1997 beschloss die Kultusministerkonferenz eine zeitliche Ausdehnung der bis dahin geltenden bundesweit einheitlichen Stichtagsregelung vom 30. Juni. Seitdem können die Länder die Schulpflicht selbst gestalten. Laut geltender Rechtslage werden in NRW derzeit alle Kinder, die bis zum 30. September ihr 6. Lebensjahr vollenden zum 1. August des gleichen Jahres schulpflichtig. Alle Kinder, die am 1. Oktober oder später sechs Jahre alt werden, sind erst im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig. Dadurch gibt es in NRW im Vergleich zu den anderen Bundesländern mehr Kinder, die bei Einschulung erst 5 sind. Das Mindest-Einschulalter in NRW ist, abhängig vom Ende der Sommerferien, bundesweit das jüngste. Wissenschaftliche Untersuchungen weisen vermehrt darauf hin, dass jüngere Erstklässler

- häufiger eine ADHS-Fehldiagnose erhalten
- häufiger Klassen wiederholen
- einen geringeren Schulabschluss erhalten
- öfter Opfer von Mobbing und Gewalttaten werden

NRW gehört (zusammen mit Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg) zu den wenigen Bundesländern in Deutschland, die trotz allem weiter an dem Stichtag 30. September festhalten. In den meisten anderen Bundesländern gilt als Stichtag für die Schulpflicht bereits wieder der 30. Juni. In Niedersachsen hat eine Petition vor kurzem dafür gesorgt, dass der Stichtag vom 30. September auf den 30. Juni zurückverlegt wurde. Eine Petition in Bayern mit über 20.000 Unterstützern hat dazu geführt, dass für Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September sechs Jahre alt werden, zum Schuljahr 2019/2020 ein Einschulungskorridor eingeführt wird. Die Eltern entscheiden nach Beratung und Empfehlung durch die Schulen frei, ob ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Jahr später eingeschult wird.

Resolution

verabschiedet von der
4. Kammerversammlung



Psychotherapeuten
Kammer NRW

**11. Sitzung der 4. Kammerversammlung
am 18. Mai 2019 in Düsseldorf**

Änderung des Einschulungs-Stichtags in NRW vom 30. September auf den 30. Juni

Einer Petition aus NRW zur Rückverlegung des Einschul-Stichtags und Einführung eines Einschulungs-Korridors mit über 42.000 Unterstützern vom 20. März 2019 wurde bislang nicht entsprochen. Eine Entscheidung wird in den nächsten Wochen erwartet. Ohne Stichtagänderung und Einführung eines freien Entscheidungskorridors kann die grundsätzliche Problematik nicht hinreichend gelöst werden, da der Druck der Eltern, ihre 5-jährigen Kinder abhängig von einem definierten Stichtag „schulfähig“ zu machen erhalten bleibt und selbiger die Wahrscheinlichkeit für psychische Folgeerkrankungen erhöht. Zudem sind später notwendige Klassenwiederholungen für eingeschulte 5-Jährige zu vermeiden. Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW fordert aus fachlicher Sicht:

Die Rückverlagerung des Stichtags für die Einschulung auf den 30. Juni des gleichen Jahres, beginnend spätestens mit dem Schuljahr 2020/2021

sowie

die Einführung eines Einschulungs-Korridors für Kinder mit Geburtsdaten zwischen dem 1. Juli und dem 30. September, während dessen die Eltern die freie Entscheidung treffen dürfen, ob ihr Kind im gleichen Jahr eingeschult werden soll oder ein Jahr später.

Resolution

verabschiedet von der 4. Kammerversammlung



**11. Sitzung der 4. Kammerversammlung
am 18. Mai 2019 in Düsseldorf**

Bedarfsplanung sachgerecht weiter entwickeln!

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW nimmt mit großer Enttäuschung den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 16.05.2019 zur Reform der Bedarfsplanung zur Kenntnis. Lediglich knapp 780 neue Zulassungen sollen im gesamten Bundesgebiet möglich werden. Dabei würden alleine im Ruhrgebiet weitere rund 220 neue Kassensitze gebraucht, um in dieser dicht besiedelten Region eine ähnliche psychotherapeutische Versorgung wie in vergleichbaren Regionen herzustellen.

Eine spürbare Verbesserung des Versorgungsangebotes wird mit dieser Entscheidung, die offensichtlich dem Spardiktat der Krankenkassen geschuldet ist, nicht erreicht werden.

Die Folgen haben die hilfeschenden Patient*innen zu tragen, die auch weiterhin in ländlichen und stadtfernen Regionen und im Ruhrgebiet erhebliche Wartezeiten auf den Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung hinnehmen müssen. Dies bleibt ein Skandal! Eine lange Wartezeit auf den Behandlungsbeginn konterkariert außerdem in absurder Weise die Forderung nach schnellem Zugang zu psychotherapeutischer Behandlung.

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW fordert daher das Bundesgesundheitsministerium auf, den Beschluss zu beanstanden und zur erneuten Beratung in den G-BA zurück zu verweisen. Der Auftrag zur Reform der Bedarfsplanung, den der G-BA vom Gesetzgeber erhalten hat, kann nicht als erfüllt gelten.

Resolution

verabschiedet von der 4. Kammerversammlung



11. Sitzung der 4. Kammerversammlung
am 18. Mai 2019 in Düsseldorf

Chancen von Digitalisierung nutzen – Datenschutz stärken – mehr Unterstützung statt neuer Strafandrohungen!

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW steht dem Anliegen zur Stärkung digitaler Anwendungen in der Gesundheitsversorgung, das im Referentenentwurf zum „Digitale Versorgung Gesetz“ (DVG) formuliert wird, grundsätzlich offen, der Ausgestaltung des Gesetzes aber auch kritisch gegenüber. Gerade die psychotherapeutische Versorgung ist von der psychotherapeutischen Beziehung in direkter persönlicher Begegnung als Arbeitsgrundlage geprägt. Digitalisierung kann hier nur eine Ergänzung sein.

Der Einsatz von den im Gesetz angesprochenen „Apps“ sollten nur im Rahmen eines sorgfältigen Gesamtkonzeptes der Behandlung erfolgen; darüber hinaus brauchen diese „Apps“ auch und gerade im Bereich Psychotherapie eine wissenschaftliche Grundlage, sachgerechte sowie zweckmäßige Überprüfung ihres Nutzens unter Beteiligung des Berufsstandes, ihrer Wirkung und Einsatzmöglichkeiten sowie des Schutzes der in ihnen verwendeten Daten.

Die Anforderungen an eine elektronische Patientenakte sind mit Rücksicht auf bestmöglichen Datenschutz und Selbstbestimmungsrechten der betroffenen Patient*innen besonders hoch und müssen unter Berücksichtigung moderner und aktueller Sicherheitsstandards entwickelt werden, statt vorschnellen Interessen ökonomischer Verwertbarkeit zu folgen.

Digitalisierung soll die psychotherapeutische Versorgung unterstützen, nicht behindern oder gar zusätzliche bürokratische Mühe schaffen. Dafür müssen geeignete Grundlagen geschaffen, die Finanzierungsbedarfe realistisch erfasst und vollständig erstattet werden. Eine aufwandsarme Umsetzung von Digitalisierungsprojekten soll von vorneherein mit berücksichtigt werden. Zusätzliche Strafandrohungen wie z.B. höhere Honorarabzüge hält die Kammerversammlung nicht für zweckdienlich und lehnt diese ausdrücklich ab.

Eine weitere Implementierung digitaler Anwendungen in der psychotherapeutischen Versorgung muss aufgrund fachlicher Überzeugung und auf freiwilliger Basis geleistet werden können.

„Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen“
Bericht des Ausschussvorsitzenden an die Kammerversammlung
am 18.05.2019

Der Ausschuss hatte am **30.01.2019** getagt, unsere letzte Sitzung in dieser Legislatur findet am **05.06.2019** statt.

Hauptthema der Sitzung waren die Vorbereitungen für das „**1. Symposium der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen der Psychotherapeutenkammer-NRW**“ am 09.03.2019.

Dieses Symposium ist sehr erfolgreich verlaufen! Die 140 Plätze waren innerhalb von 4 Tagen ausgebucht, es hat sich gezeigt, dass unsere Annahmen zutreffend waren, dass wir dringend ein derartiges Symposium benötigen.

Die mittlerweile vorliegenden Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass wir mit der angebotenen Auswahl der Themen auf den Bedarf der Kolleg*innen eingehen konnten. Der Tagesablauf, die eingeladenen Redner sowie alle Workshops sind sehr gut angenommen worden und es gab sehr gute Rückmeldungen. Ich möchte daher den zukünftigen Vorstand bereits jetzt anregen, diesem 1. Symposium jährlich ein weiteres folgen zu lassen. **Unsere Kolleginnen und Kollegen benötigen diese Veranstaltungen!**

Der Ausschuss selbst hat im Juni in dieser Legislatur 15x getagt. Wir haben uns dabei kontinuierlich über relevante Themen ausgetauscht, die für die psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen und deren Familien von großer Bedeutung sind.

Vertieft haben wir uns beschäftigt mit folgenden Themen:

- **Psychotherapie mit Menschen mit Intelligenzminderung**
 - Hieraus ergab sich ein Fachtag, der sehr erfolgreich von dieser Kammer angeboten und durchgeführt worden ist.
 - Es wurde die Etablierung eines Inklusionsbeauftragten bei der PTK angeregt, der sich für Menschen mit geistiger Behinderung einsetzt

- **Psychotherapeutische Versorgung minderjähriger Flüchtlinge**
 - Wir haben einen „7-Punkte-Plan“ erstellt und der PTK vorgelegt
 - Wir haben die PTK angeregt, hierzu Fortbildungen mit den spezifischen Aspekten der Versorgung bei Flüchtlingskindern- und –jugendlichen für die Kolleg*innen aus diesen Bereich anzubieten

- **Rubrik zur psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen auf der Homepage der PTK-NRW**
 - Es wurde ein Konzept erstellt und der PTK vorgelegt
- **Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen mit chronischen somatischen Erkrankungen**
 - Es wurde der PTK die Implementierung von entsprechenden Fortbildungsangeboten insbesondere für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten empfohlen
- **Vernetzung in der Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen**
 - Es wurden Inhalte eines „Leitfaden zur Vernetzung“ erstellt mit der Empfehlung an den Vorstand, das Thema weiterzuverfolgen und einen derartigen Leitfaden den Mitgliedern der PTK zur Verfügung zu stellen
- **Reform der Psychotherapierichtlinie zum 01.04.2017**
 - Die Änderungen wurden in ihren Auswirkungen besprochen
 - Wir haben in 2018 ein Zwischenfazit gezogen und die Übersicht dazu der PTK vorgelegt
- **Prävention**
- **Trauer bei Kindern und Jugendlichen**
- **Sektorenübergreifende Versorgung**
 - Dem Vorstand wurde die Durchführung eines Fachtages zum Thema für alle psychotherapeutischen Behandler von Kindern und Jugendlichen empfohlen
- **Internetsucht bei Kindern und Jugendlichen**
 - Es wurde vom Ausschuss angeregt, bei diesem speziellen Thema, das aber allgegenwärtig ist, auch auf die Fachkompetenz von ggfs. fachfremden Behandlern mit vertieften Fachkenntnissen in diesem Gebiet für die Durchführung von Fortbildungen zurückzugreifen
- **1. Symposium der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie der PTK-NRW**
 - Konzeptionierung, Umsetzung und Durchführung des Symposiums

Es wurden vom Ausschuss teils externe Referent*innen eingeladen, teils haben sich die Ausschussmitglieder eingebracht und zu einem Thema referiert.

Kontinuierlich haben uns u. a. auch noch folgende Themen beschäftigt: Jugendhilfe, Angestellte, Reform der Psychotherapieausbildung, Versorgungssituation und Bedarfsplanung, Leitliniendiskussion (insbesondere zu ADHS), Erforderliche SGV-Reformen und die allgemeinen Rahmenbedingungen der Versorgung.

Mehrere Ausschussmitglieder haben den Ausschuss bei diversen Veranstaltungen vertreten und entsprechende Infos an den Ausschuss zurückgeführt. Ich selbst habe uns bei den Treffen der Ausschussvertreter in der BPtK in Berlin vertreten.

Wir haben uns mit vielen Themen beschäftigt, die aber durchaus nicht alle zufriedenstellend gelöst sind. Hier muss auch zukünftig intensiv weitergearbeitet werden. Ich bin sicher, dass auch auf den Ausschuss der nächsten Kammerperiode noch viel Arbeit zukommen wird und das die Themen nicht ausgehen.

Der Austausch im Ausschuss war die gesamte Zeit über konstruktiv und anregend. Der Austausch mit Frau Beeking und Herrn Moors als Vertreter des Vorstandes war sehr bereichernd und hilfreich. Nicht zuletzt durch Frau Beeking als Sprecherin des KJP-Ausschuss des BPtK gab es zudem eine gute Verbindung zwischen der Landes- und der Bundesebene. Insgesamt habe ich mich und uns an den Vorstand gut angebunden gefühlt, was für viele Fragen hilfreich und bedeutsam war.

Ich möchte mich ausdrücklich bei den Kolleginnen und Kollegen für diese gute Zusammenarbeit bedanken!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Oliver Staniszewski

Ausschussvorsitzender

Bericht des Ausschusses Psychotherapie in der ambulanten Versorgung zur 11. Sitzung der 4. Kammerversammlung am 18.05.2019 in Düsseldorf

In dieser Wahlperiode der Kammerversammlung hat der Ausschuss 18 Sitzungen durchgeführt.

Zu Beginn der Wahlperiode stand dabei die Entwicklung von Konzepten zur Verbesserung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung im Vordergrund: Modellprojekt zur Reform der Richtlinie in NRW, Zuarbeit zu den Beratungen im „90a-Gremium“ des Landesgesundheitsministeriums, Reform der Psychotherapierichtlinie (Sprechstunde, Akutversorgung, Rezidivprophylaxe). Insbesondere erarbeitete der Ausschuss in mehreren Sitzungen Eckpunkte und Kernforderungen für die Ausgestaltung der psychotherapeutischen Sprechstunde und legte diese der Kammerversammlung vor. Nach der Beschlussfassung durch den G-BA beschäftigte sich der Ausschuss weiter mit den Auswirkungen der getroffenen Regelungen auf die Praxen und die Versorgung, insbesondere mit dem Problem, dass durch die vorgeschriebenen Kapazitäten für Sprechstunden/Akutbehandlung die Kapazitäten für therapeutische Behandlungen nicht größer werden, sondern sich eher verringern.

Daher befasste sich der Ausschuss auch immer wieder mit der Bedarfsplanung in NRW, vor allem mit der Situation im Ruhrgebiet, und mit der Situation in der Kostenerstattung und geht davon aus, dass insbesondere im Ruhrgebiet und in den Regionen mit schlechteren Verhältniszahlen eine Verringerung der Wartezeiten und eine Verbesserung der Versorgung von Menschen mit chronischen Erkrankungen nur durch eine Steigerung der Zahl der Behandler zu erreichen ist.

Weitere kontinuierliche Themen waren die Entwicklung neuer Versorgungsformen, mögliche Veränderungen der Organisationsformen in Praxen, eine bessere Koordination und Vernetzung in der Versorgung und die dazu – aus mehrheitlicher Sicht des Ausschusses - erforderlichen Befugnisenerweiterungen bzw. die Aufhebung der bestehenden Befugnisbeschränkungen. In diesem Zusammenhang regte der Ausschuss auch an, Fortbildungen analog der BPtK-Fortbildungsreihe „Gute Praxis“ seitens der PTK NRW anzubieten. Außerdem wurde der Vorstand mehrfach zum Fortbildungsbedarf niedergelassener PsychotherapeutInnen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Institutionen und die Bearbeitung sozialmedizinischer Anfragen beraten.

Ein weiterer Schwerpunkt der Ausschussarbeit bestand in der Beratung der Themen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Digitalisierung und der verpflichtenden Installation der Telematikinfrastruktur auf die psychotherapeutische Tätigkeit und die ambulante psychotherapeutische Behandlung. Der Ausschuss hatte sich bereits in der vergangenen Wahlperiode ausführlich mit Fragen der sog. „Online-Therapie“ befasst. In dieser Wahlperiode wurde deutlich, dass die Digitalisierung deutlich mehr Bereiche und Themen als die Entwicklung von internetbasierten Programmen umfasst und dass die Entwicklung sich diesbezüglich erheblich beschleunigt. Der Ausschuss kam zu der Auffassung, dass es sinnvoll und wünschenswert ist, über den Einsatz digitalisierter Hilfs- und Kommunikationsmittel eine fachliche Diskussion in der Kammer zu führen, um den Prozess des Einsatzes solcher Mittel in der Behandlung und eine Veränderung des Berufsbildes mitgestalten zu können. Allerdings gibt es verschiedene Auffassungen, wie die Mitgestaltung aussehen könnte.

Die Fragen der Umsetzung der Schweigepflicht, des Datenschutzes, der Durchführung von Behandlungen über Telekommunikationsmittel, die Einrichtung einer elektronischen Patientenakte und die Auswirkungen der Telematikinfrastruktur auf die ambulante Versorgung werden sicher auch Themen der nächsten Wahlperiode sein.

In den letzten Sitzungen befasste sich der Ausschuss auch mit den Entwürfen und Regelungen des TVSG und den Auswirkungen auf die ambulante Psychotherapie. Dabei bestand Einigkeit darüber, dass die Vorgabe an den G-BA, in der Psychotherapierichtlinie Vorgaben für eine störungsbezogene, leitlinienorientierte Behandlung zu treffen, abzulehnen sei. Die Verantwortung für Behandlungsentscheidungen muss weiterhin beim Psychotherapeuten bleiben.

Während der Wahlperiode änderten sich die Bedingungen und die Struktur der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung stark. Der Ausschuss beriet daher auch mögliche Entwicklungslinien und Lösungsansätze, wie die Versorgung entsprechend dem Bedarf der Patienten und auf fachlich hohem Niveau verbessert werden könnte.

Als mögliche Lösungswege für einen bedarfsgerechten Ausbau der psychotherapeutischen Versorgung wurden mehrere Ansätze diskutiert.

Im Kern erfordert eine Ausgestaltung der Versorgung sowohl einen entsprechenden politischen Willen, verbunden mit dem angemessenen finanziellen Rahmen wie eine entsprechende Entwicklung der Kapazitäten auf der Seite der Leistungserbringer.

Maßnahmen wie ein Abbau bürokratischer Hürden, die Ermöglichung einer weiteren bedarfsgerechten Flexibilisierung der psychotherapeutischen Behandlung, eine alternative finanzielle und budgetbezogene Struktur für die Koordinierung und Vermittlung bei akutem Behandlungsbedarf und eine Sonderregelung bei komplexen, schwierigen Problemstrukturen könnten eine positive Entwicklung in Gang setzen. Die Verantwortung für Indikationsstellung und Ausgestaltung der Behandlung müsste beim behandelnden Psychotherapeuten liegen.

Die KVen bzw. der Gesetzgeber müsse die Voraussetzungen dafür verbessern, dass der Leistungsumfang von Praxen ausgeschöpft werden könne, um die Versorgungskapazitäten zu erhöhen. Hier sei über verstärkte Sonderzulassungen, die Aufhebung von Beschränkungen des Leistungsumfangs beim Jobsharing oder in Bezug auf die Anstellung, oder auch die Förderung regionaler Kooperations- und Vernetzungsprojekte nachzudenken. Im Hinblick auf die Anstellung von Psychotherapeuten in Praxen und MVZ hält der Ausschuss für sinnvoll, eine systematische Befragung/Studie durchzuführen, um aussagefähige Daten zur wirtschaftlichen, rechtlichen und beruflichen Situation der Angestellten in Praxen und MVZs zu bekommen (vergleichbar zu der vor einigen Jahren vom IGES-Institut durchgeführten Studie zur Situation von Psychotherapeuten in Institutionen). Dies könnte auch hilfreich sein, um Forderungen für die Finanzierung der zukünftigen Fachgebietenweiterbildung im ambulanten Bereich weiterentwickeln zu können.

Die Versorgung über den Weg der Kostenerstattung sei aus Sicht des Gesundheitssystems kritisch zu hinterfragen, weil es um die Entwicklung zuverlässiger und perspektivisch sicherer Versorgung gehe, denn dazu gehört Planungssicherheit für die Leistungserbringer.

Ebenfalls befasste sich der Ausschuss mit den „Empfehlungen zur Dokumentation psychotherapeutischer Behandlungen“. Der vorgestellte Leitfaden verstehe sich offensichtlich als allgemeiner Leitfaden zur Dokumentation, differenziere nicht nach unterschiedlichen Anwendungsbereichen (Akutbehandlung, institutionelle Rahmenbedingungen etc.).

Als mögliche Hilfe für die Entwicklung einer eigenen Dokumentationsstruktur entsprechend den Vorgaben der Berufsordnung wurde der Leitfaden mehrheitlich als hilfreich empfunden. Hinsichtlich der vom Vorstand vorgeschlagenen Verabschiedung der Empfehlungen durch die Kammerversammlung wurde wegen der fehlenden Differenzierung und der Unklarheiten hinsichtlich des rechtlichen Status des Leitfadens (Standards zur Dokumentation sind in der Berufsordnung geregelt) noch umfangreicher Beratungsbedarf gesehen.

Themen wie die Weiterentwicklung der Bedarfsplanung, die Entwicklung bedarfsgerechter Versorgungs- und Vernetzungsformen in der ambulanten Versorgung, die bereits angekündigten Veränderungen von Psychotherapierichtlinie und Psychotherapievereinbarung und der Druck auf die Ausweitung des Leistungsumfangs der Praxen und eine stärkere Steuerung des Umfangs und des Zugangs der Behandlung, die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Tätigkeit der Praxen und die Einbeziehung neuer Medien in die Versorgung, werden ebenso wie die Absicherung einer angemessenen wirtschaftlichen Grundlage für die ambulant tätigen KollegInnen sowie die Auswirkungen der Reform des Psychotherapeutengesetzes auf die ambulante Versorgung, auch in der nächsten Wahlperiode eine große Rolle spielen und lassen die Weiterführung eines entsprechenden Ausschusses als sinnvoll erscheinen.

Gez. Monika Konitzer

Ausschussvorsitzende

Bericht über die Arbeit des Ausschusses PTKR „Psychotherapie in Krankenhaus und Rehabilitation“ der PTK-NRW: 12/2018 – 05/2019

Der Ausschuss hat sich seit der letzten Kammerversammlung am 24. November 2018 einmal getroffen. Schwerpunkte der Ausschusssitzung waren:

- „Angestellte im Fokus“ – Reflexion der Veranstaltung am 13.02.2019
- Rückblick auf die Ausschussarbeit in der laufenden Legislaturperiode und Perspektive

Angestellte im Fokus

Die Veranstaltung „Angestellte im Fokus – Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie in Institutionen/ Stellenwert der Psychotherapie im Krankenhaus“, die am Mittwoch, dem 13.02.2019 im Lindner Congress Hotel in Düsseldorf stattgefunden hat, war sehr gut besucht und wurde von den TeilnehmerInnen sehr positiv bewertet. Dies entspricht den guten bis sehr guten Ergebnissen der Evaluation auf Basis der Teilnehmenden-Fragebögen. Die anwesenden Ausschussmitglieder stellen fest, dass mit der nunmehr dritten Veranstaltung „Angestellte im Fokus“ eine Veranstaltungsreihe für Angestellte erfolgreich etabliert werden konnte, und empfehlen den neu zu wählenden Gremien und der neuen Kammerversammlung die Fortsetzung. Mit der Mixtur aus eher übergreifenden und speziellen Themen ist eine interessante Komposition der Veranstaltungen gelungen, die auch das überaus breit gefächerte Aufgabenfeld von PP und KJP im Angestelltenstatus verdeutlichen konnte.

Für eine nächste Veranstaltung bietet sich das Thema der künftig zu regelnden Weiterbildung für Psychotherapeuten nach dem neuen PsychThG im Zusammenhang mit der künftigen Personalausstattung im (psychiatrischen) Krankenhaus an. Da auch immer wieder Fragen zum Berufs- und Tarifrecht aus unterschiedlichen Bereichen auftauchen, wird die Wiederholung dieser Themen, die in der ersten Veranstaltung bearbeitet wurden, in einer der nächsten Veranstaltungen, als angemessen angesehen.

Rückblick auf die Ausschussarbeit in der laufenden Legislaturperiode und Perspektive

Die anwesenden Ausschussmitglieder bewerten die gemeinsame Ausschussarbeit in der vergangenen Wahlperiode als sehr positiv. Sie bedauern, dass einzelne gewählte Mitglieder gar nicht oder in nur sehr geringem Umfang an den Sitzungen und der Arbeit des Ausschusses teilgenommen haben.

Hinsichtlich der künftigen Konstellation eines wieder einzurichtenden Ausschusses, der sich um Belange von Angestellten kümmert, wird von den Ausschussmitgliedern die Fortsetzung der Arbeit unter der engeren Aufgabenstellung „Psychotherapie in Krankenhaus und Rehabilitation“ im Unterschied zu einer erweiterten Aufgabenstellung „Psychotherapie in Institutionen“ präferiert. Es wird angeregt, evtl. vernachlässigte institutionelle Themen (Beratungsstellen u.a.) ggfls. in anderen Kontexten zusammenzufassen und zu bearbeiten.

Die gemeinsame Arbeit für die Veranstaltungsreihe „Angestellte im Fokus“ hat sich in inhaltlicher und die Arbeit strukturierender Hinsicht bewährt.

29.04.2019

Für den Ausschuss: Dr. Georg Kremer, Bielefeld, Ausschussvorsitz

Bericht des Ausschusses „Reform der Psychotherapieausbildung / Zukunft des Berufes“ für die 11. Sitzung der 4. Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW

Der Ausschuss hat seit der letzten Kammerversammlung zwei Mal getagt (31.01.2019 & 02.04.2019).

Zentrales Thema der Diskussionen im Ausschuss war die Erörterung und Bewertung des zwischenzeitlich vom BMG vorgelegten Gesetzentwurfes zur Reform der Psychotherapieausbildung (PsychThGAusbRefG).

Mehrheitlich wurde die vorgesehene Titelführung „Psychotherapeut“ positiv bewertet. Es wurde eine schriftliche staatliche Prüfung am Übergang zwischen Bachelor und Master als sinnvoll erachtet und es wurde die Fassung des § 117 (3) zur Ermächtigung von Weiterbildungsinstituten begrüßt, wobei allerdings auch bzgl. der Notwendigkeit einer zusätzlichen Finanzierung für die ambulante Weiterbildung Einigkeit bestand. Weiterhin wurde über die problematische Situation der PiA, die noch nach altem Recht in der Übergangszeit ihre Ausbildung abschließen diskutiert.

Bzgl. der Legaldefinition gab es unterschiedliche Einschätzungen im Ausschuss. Die ursprünglich im Gesetzentwurf gewählten Formulierungen wurden jedoch als unpräzise kritisiert.

Über die Positionierung des Ausschusses zur Reform der Psychotherapeutenausbildung berichtete Jürgen Tripp als Ausschussvorsitzender beim Großen Ratschlag der PTK NRW am 12.03.2019. Die Vortragsfolien sind zur Übersicht diesem Bericht angefügt.

Nach einer zuvor hierzu im Ausschuss und mit dem Kammervorstand geführten Diskussion wurde Frau Elisabeth Dallüge, die Sprecherin der NRW-PiA-Vertretung als Sachverständige in die Ausschusssitzung am 02.04. eingeladen um über die aktuelle Situation der Psychotherapeuten in Ausbildung zu berichten, sowie von ihr über die Bewertung des Gesetzentwurfes aus PiA-Sicht zu erfahren und mit ihr darüber zu diskutieren.

Sie berichtete von einer weiterhin schlechten Vergütungssituation für die Praktische Tätigkeit, v.a. in Ballungszentren, einer häufig bestehenden rechtlichen Grauzone für PiAs und auch einer z.Tl. bestehenden fachlichen Überforderung, da von Beginn der Praktischen Tätigkeit an z.Tl. sehr herausfordernde Aufgaben bzw. Patienten ohne angemessene Betreuung übernommen werden sollen.

Sie berichtete allerdings auch von einer zunehmenden Vernetzung der Ausbildungsteilnehmer durch Stammtische und Kooperationen mit der Gewerkschaft ver.di.

Weiterhin wurde mit Frau Dallüge über die Übergangsregelungen im PsychThGAusbRefG diskutiert.

Frau Dallüge merkte letztendlich noch kritisch an, dass mit Beginn der Reform noch für 12 Jahre PiA, die ihre Ausbildung nach altem Recht abschließen nicht Mitglieder der Psychotherapeutenkammer NRW sein können. Sie wünsche sich, dass hier noch mal die Möglichkeiten für eine Kammermitgliedschaft von PiA in NRW geprüft werden.

In den beiden Ausschusssitzungen wurde zudem die Perspektive der Weiterarbeit an den Themen Reform der Psychotherapieausbildung und Zukunft des Berufes nach der anstehenden Kammerwahl diskutiert. In der Sitzung am 02.04. wurde dies gemeinsam mit dem parallel tagenden Ausschuss Fort- und Weiterbildung diskutiert, da man sich

einig war, dass es nach Verabschiedung des Gesetzes vorrangig um die Entwicklung und Umsetzung der neuen Gebietsweiterbildung gehen wird. Hier war die Frage, wie zukünftig eine sinnvolle Beauftragung von Ausschüssen durch die Kammerversammlung aussehen könnte, um die Themen Fortbildung und Weiterbildung gut abzudecken und die bereits bestehenden Kompetenzen aus beiden Ausschüssen hierzu weiter einfließen zu lassen. Hierzu zeigte sich aus beiden Ausschüssen, die Einschätzung, dass es sinnvoll sein könnte die Themen Fortbildung und Qualitätssicherung auf der einen Seite und Weiterbildung auf der anderen Seite in zwei Ausschüssen abzubilden. Wobei noch mal klar darauf vermiesen wurde, dass dies eine Entscheidung der neu zu wählenden Kammerversammlung ist.

Es wurde weiterhin diskutiert evtl. übergangsweise eine Kommission zur Erarbeitung der neuen Gebietsweiterbildungen einzusetzen, da das Projekt der Bundeskammer zur Erarbeitung einer Musterweiterbildungsordnung schon bald starte und es sinnvoll sei diesen Prozess in der Landeskammer auch über den Zeitraum der Kammerwahl hinweg zu begleiten.

Für den Ausschuss
Dr. Jürgen Tripp

Bericht des Ausschusses *Satzung und Berufsordnung*

11. Sitzung der 4. Kammerversammlung der PTK NRW am 18.05.19 in Düsseldorf

Da bei der letzten, 10. Sitzung der 4. Kammerversammlung am 24.11.18 in Dortmund der Bericht des Ausschusses leider aus Zeitgründen entfallen mußte, berichte ich hier für den Zeitraum seit der vorletzten, 9. Sitzung der 4. Kammerversammlung am 28.04.18 in Dortmund. Zeitgleich mit diesem Datum habe ich den Ausschußvorsitz übernommen. Ich möchte mich an dieser Stelle herzlich bei meinem Vorgänger Ferdinand von Boxberg und dem stellvertretenden Ausschußvorsitzenden Peter Schott für die gute Unterstützung beim Hineinfinden in das neue Amt bedanken.

Der Ausschuß hat sich in dem genannten Zeitraum zweimal getroffen. Im ersten Treffen am 23.10.18, d. h. vor der 10. Sitzung der Kammerversammlung am 24.11.18, hat er den Bericht der Kommission *Psychotherapeutische Dokumentation* der PTK NRW diskutiert und eine Stellungnahme zu ihren *Empfehlungen zur Dokumentation psychotherapeutischer Behandlungen* erarbeitet. Diese Stellungnahme wurde zwar an die Mitglieder der Kammerversammlung versandt, konnte aber, wie bereits erwähnt, am 24.11.18 nicht mehr diskutiert werden. In seiner Stellungnahme hat der Ausschuß mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass die Empfehlungen zur Dokumentation in dieser Form „nicht zielführend“ seien. Dafür wurden zwei Argumente ins Feld geführt. Das erste Argument war eher grundsätzlicher Natur dahingehend, daß die Dokumentationspflichten des Psychotherapeuten bereits durch die Berufsordnung und das Patientenrechtsgesetz ausreichend normiert seien. Hier spielte der Gedanke eine Rolle, daß jedwede „Empfehlung“ der Kammer - im Falle entsprechender Auseinandersetzungen - juristisches Gewicht erhält und somit faktisch zur Normierung wird. Mit einer solchen Normierung wird einerseits ein Schutzaspekt verbunden, andererseits aber auch der Aspekt einer Einschränkung der Freiheit des Therapeuten. Das zweite Argument monierte Klärungsbedarf im Hinblick auf einige mißverständliche Punkte der Empfehlungen.

Bei seinem letzten Treffen am 05.03.19 hat sich der Ausschuß erneut mit den Empfehlungen zur Dokumentation befaßt. Hier wurde der bestehende Klärungsbedarf bei einigen strittigen Punkten erneut diskutiert und zusammengetragen, und anschließend dem Vorstand zugänglich gemacht. Der Vorstand hat sich bereit erklärt, die Fragen zu begutachten und entweder vorstandsseitig zu beantworten oder an die Kommission *Psychotherapeutische Dokumentation* weiterzugeben. Geplant war, daß sich der Ausschuß noch einmal vor der Kammerversammlung trifft, um nach der Verarbeitung des Klärungsbedarfes bei den strittigen Punkten durch den Vorstand bzw. die Kommission gegf. seine Stellungnahme mit Blick auf die 11. Sitzung der 4. Kammerversammlung am 18.05.19 noch einmal zu modifizieren. Dieser Zeitplan konnte leider aus verschiedenen Umständen nicht eingehalten werden. Vorstandsseitig wurde angekündigt, daß die neuerliche Überarbeitung der *Empfehlungen zur Dokumentation* die Fragen des Ausschusses beantworte und zugesagt, daß sie den Mitgliedern der 4. Kammerversammlung zeitnah vor dem 18.05.19 zugänglich gemacht werde. Der Ausschuß begrüßte dies, konnte sich allerdings aus Zeitgründen vor dem 18.05.19 nicht mehr zu den *Empfehlungen* konsentieren.

Als zweites wichtiges Thema befaßte sich der Ausschuß am 05.03.19 mit der Fernbehandlung. Daß diesem Thema eine immer stärker werdende Bedeutung zukommt und es daher erforderlich ist, sich damit näher auseinanderzusetzen, war im Ausschuß unumstritten. In diesem Kontext wurde auch die Änderung der Musterberufsordnung durch die BPtK beim

33. DPT am 17.11.18 in Berlin diskutiert, welche den Weg für eine regelhafte Fernbehandlung frei macht, sofern es einen persönlichen Erstkontakt für Indikationsstellung und Aufklärung gegeben hat. Eine Mehrheit im Ausschuß befürwortete die Änderung der MWBO. Zugleich wurde festgestellt, daß die bestehende Regelung in der Berufsordnung der PTK NRW noch weitergehender erscheint als die neue MWBO. Vor diesem Hintergrund sah eine Mehrheit im Ausschuß keine Veranlassung, die MWBO der BPTK für NRW zu übernehmen.

Für den Ausschuß,

Dr. Rupert Martin

**Bericht über die Arbeit der
Kommission „Klinische Neuropsychologie“ der PTK NRW
von 12/2018 – 05/2019**

Die Fachkommission Klinische Neuropsychologie hat sich 2019 bislang zweimal getroffen.

Bei diesen Sitzungen wurde der Stand der Umsetzung der WBO an den Weiterbildungsstätten besprochen. Zusätzlich wurden Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten im Bereich der praktischen und theoretischen Weiterbildung erarbeitet.

Eine noch nicht abgeschlossene Diskussion betrifft die Anerkennung von theoretischen und praktischen Weiterbildungsinhalten, wenn diese komplett vor dem Erwerb der Approbation absolviert wurden.

Ein weiterer Diskussionspunkt betraf die Gestaltung der Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie nach In-Kraft-Treten des Psychotherapie-Reformgesetzes.

Bericht bei der Kammerversammlung der PTK NRW am 18.05.2019 über die Arbeit der Kommission „Psychotherapeutische Versorgung von Menschen mit Intelligenzminderung“

1. Grund der Einrichtung der Kommission „Psychotherapeutische Versorgung von Menschen mit Intelligenzminderung“

Psychotherapie für Menschen mit Intelligenzminderung ist nachgefragt, jedoch finden viele Menschen mit Intelligenzminderung kaum einen bzw. keinen Psychotherapie-Platz. Mögliche Gründe:

- a. ***Nicht hinreichend geklärte Versorgungsfragen***
- b. ***Besonderheiten des PT-Prozesses bei dieser Zielgruppe*** (z. B. Umgang/Einbezug von Angehörigen/Bezugspersonen, Barrieren der Beziehungsgestaltung)
- c. ***Zusätzliche Qualifikation der PsychotherapeutInnen erforderlich?***

- Ziel der Arbeit der Kommission: Entwicklung eines Konzepts einer angemessenen psychotherapeutischen Versorgung für Menschen mit Intelligenzminderung.

2. Sitzungshäufigkeiten

Bisher sechs Sitzungen (2018: März, Juni, September, Oktober; 2019: Januar, April)

3. Ergebnisse

Die Kommission hat folgende Ergebnisse erarbeitet:

1. Bereits im Rahmen des Studiums und der verfahrensspezifischen Weiterbildung soll die Qualifikation für Psychotherapie mit Menschen mit Intelligenzminderung erworben werden können.
2. Es ist ein barrierefreier Zugang für Menschen mit Intelligenzminderung auf die Homepage der PTKNRW zu ermöglichen.
3. Auf der Homepage der PTK NRW ist eine Liste mit SupervisorInnen, die PsychotherapeutInnen in ihrer Arbeit mit Menschen mit Intelligenzminderung unterstützen, zur Verfügung zu stellen.
4. Über den Suchdienst sollen PsychotherapeutInnen, die Psychotherapie für Menschen mit Intelligenzminderung anbieten, zu finden sein.
5. Es ist eine Veranstaltung mit dem MAGS geplant, bei der es um Aspekte hinsichtlich Psychotherapie mit und für Menschen mit Intelligenzminderung gehen soll. Der Kreis der Teilnehmenden wird noch in einem Vorgespräch mit dem MAGS abgestimmt. Auf alle Fälle sollen auch Menschen mit Intelligenzminderung eingeladen werden, deren Erfahrungen mit Psychotherapie gehört werden sollen.